Das Kabelpfandrecht.

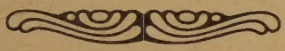

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität Rostock

vorgelegt von

Hans Laßke

Referendar aus Rostock.

1928.

Buchdruckerei Richard Beckmann, Rostock i. M.

Referent: Prof. Dr. Feine.

Literaturverzeichnis:

1. Aſter, Heinrich: Das Schiffspfandrecht. Erlanger Diſſ. 1923.
2. Carlebach: Kommentar zum Reichsgeſetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Stuttgart 1913.
3. **Conrad:** In der D. J. Z. 1925, S. 885 und in der Juriſt. Wochenſchrift 1925, S. 1265 (der gleiche Aufſatz).
4. Coſack: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. 2. Bd., 7. u. 8. Aufl. Jena 1924.
5. Dernburg: Das Sachenrecht des Deutſchen Reiches und Preußens, Halle 1908.
6. Ehrenberg: Handbuch des geſamten Handelsrechts, 1. Bd., Leipzig 1913.
7. Endemann: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts. 2. Bd. Berlin 1905.
8. Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, Allgem. Teil, 11. Bearb. und Recht der Schuldverhältniſſe. 9. Bearb. Marburg 1926.
9. Fleiner: Inſtitutionen des deutſchen Verwaltungsrechts, 8. Auflage, Tübingen 1928.
10. Gaupp, Stein, Jonas: Die Zivilprozeßordnung für das Deutſche Reich, 12. Aufl. Tübingen 1926.
11. Gierke, Otto: Deutſches Privatrecht, 2. Bd., Leipzig 1905.
12. Gravenhorſt: Eintragungsfähigkeit der Unterwerfungsklauſel in das Schiffsregiſter? In Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutſchen Rechts. Berlin 1910, Bd. 54, S. 799 ff.
13. Hatſchek: Lehrbuch des deutſchen und preußiſchen Verwaltungsrechts, 5. und 6. Aufl. Leipzig 1927.
14. Jacobi: Grundlehren des Arbeitsrechts, Leipzig 1927.
15. Jaeckel-Gühte: Kommentar zum Zwangsverſteigerungsgeſetz, Berlin 1915, 5. Aufl.
16. Jaſtrow, Günther: Freiwillige Gerichtsbarkeit. Berlin u. Leipzig 1921.
17. Jellineck, W.: Verwaltungsrecht. Berlin 1928.
18. Knitſchky: Das vortragsmäßige Schiffspfandsrecht, in Gruchots Beiträgen zur Erleuterung Deutſchen Rechts. Berlin 1901, Bd. 45, S. 782 ff.
19. Kommentar der Reichsgerichtsräte. 3. Bd. Sachenrecht, 6. Aufl., Berlin und Leipzig 1928.
20. Lewis-Boyens: Das deutſche Seerecht, Bd. 1, Leipzig 1897. Bd. 2, Leipzig 1901.
21. Mayer, Otto: Deutſches Verwaltungsrecht, Berlin 1924.
22. Meyer, H.: Neuere Satzung von Fahrnis und Schiffen, Jena 1903.
23. Meyer, H.: Das Publizitätsprinzip im deutſchen bürgerl. Recht, 1909.
24. **Meyer:** Neues Kabelpfandgeſetz, in der Elektrotechniſchen Zeitſchr. 1925, Seite 965.
25. Mittelſtein: Deutſches Binnenſchiffahrtsrecht, 1. Bd., Leipzig 1903.
26. Derſelbe: In Ehrenbergs Handbuch des geſamten Handelsrechts, Bd. VII, 2. Abt. 1918.
27. Motive zum Entwurf eines Bürgerl. Geſetzbuches, Bd. III.
28. Müller: In der Juriſtiſchen Wochenſchrift 1919, S. 96.
29. **Neſſelroth:** Das Kabelpfandrecht. Hallenſer Diſſ. 1925.

30. **Neugebauer:** In der Juristischen Rundschau, 1925, S. 1105. In der Deutschen Juristen-Zeitung, 1925, S. 1032. In den Eisenbahn- und verkehrsrechtlichen Entscheidungen und Abhandlungen 1925, S. 113. (Eisenb.-Entsch.)
31. Pappenheim: Handbuch des Seerechts, 2. Bd., Leipzig 1906.
32. Peters, Günther: Die Publizitätswirkung des Schiffsregisters. Rostocker Diss. 1916.
33. **Pick:** Das Kabelpfandrecht, in der Juristischen Rundschau, 1925, S. 647.
34. Planck: Kommentar zum BGB., 4. Aufl., Berlin 1920.
35. Schaps: Das deutsche Seerecht. Kommentar zum 4. Buche des Handelsgesetzbuches, 1. Bd., Berlin und Leipzig 1921.
36. Scheuring: Das Schiffspfandrecht unter Berücksichtigung der Binnenschiffahrt. Erlanger Diss. 1924.
37. Siegfried: Schwebezustände bei der Auflassung. Rostocker Diss. 1928.
38. Skalweit: In der Juristischen Wochenschrift 1919, S. 494.
39. Starke: Das Schiffspfandrecht nach dem deutschen bürgerl. Gesetzbuche unter Berücksichtigung der darauf bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwill. Gerichtsbarkeit. Leipziger Diss. 1906.
40. Staudinger: Kommentar zum BGB., 3. Bd. Sachenrecht. 9. Aufl. München 1926.
41. Stillschweig: In der Juristischen Wochenschrift 1922, S. 491.
42. Voß: Das Schiffsregister. Erlanger Diss. 1909.
43. Wolcke: Telegraphenrecht, 1911.
44. Wolff, M.: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Das Sachenrecht, 6. Bearb. Marburg 1926.
45. Wüstendörfer: Das Seeschiffsregister als Flaggenregister, Handelsregister und Hypothekenbuch, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von L. Goldschmidt, Stuttgart 1918, Bd. 81, S. 1 ff.
46. Derselbe: Das Schiffahrtsrecht. In Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrecht, Bd. VII, 2. Abt., Leipzig 1923.

Entscheidungen:

1. Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt i. Reichsjustizamt (R. J. A.)
2. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
3. Jahrbuch der Entscheidungen der Kammergerichts.
4. Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.

Die in der Arbeit ohne nähere Bezeichnung angegebenen §§ verweisen auf die des Kabelpfandgesetzes.

Inhaltsverzeichnis:

Seite:

A. Einleitung.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines besonderen Kabelpfandgesetzes 7

B. Hauptteil.

I. Das Wesen des Kabelpfandrechts . . . . . 9—12
II. Das formelle Kabelpfandrecht . . . . . 12—21
1. Allgemeines . . . . . 12—14
2. Die Eintragungen im Kabelbuch . . . . . 14—15
3. Das Kabelbuchverfahren . . . . . 15—21
III. Die Begründung des Kabelpfandrechts . . . . . 21—36
1. Die Einigung . . . . . 21—23
2. Die Eintragung . . . . . 24—27
3. Die gesicherte Forderung . . . . . 27—28
4. Die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genemigung des Reichspostministers . . . . . 28—29
5. Die Einwilligung des Reichspostministers . . . . . 29—36
IV. Die Haftung des Pfandobjektes . . . . . 36—41
1. Der Umfang der Haftung . . . . . 36—37
2. Der Gegenstand des Kabelpfandes . . . . . 37—41
V. Der Übergang der Forderung und des Kabelpfandrechts auf einen neuen Gläubiger . . . . . 41—43
1. Die rechtsgeschäftliche Übertragung . . . . . 41—42
2. Die Übertragung kraft Gesetzes . . . . . 42—43
3. Die richterliche Überweisung 43
VI. Das Verhältnis mehrerer an einem Kabel bestellter Pfandrechte zueinander (Rangverhältnis) . . . . . 43—45
VII. Die Vermutung für die Richtigkeit des Kabelbuchs und der öffentliche Glaube des Kabelbuchs 45
1. Allgemeines . . . . . 45—46
2. Die Vermutung für die Richtigkeit des Kabelbuchs in Bezug auf
a) die die Eigentumsverhältnisse verlautbarenden Eintragungen . . . . . 46—48
b) die pfandrechtlichen Eintragungen . . . . . 48—49
3. Der öffentliche Glaube des Kabelbuchs in Bezug auf die Angaben über
a) die Eigentumsverhältnisse 50
b) die Pfandrechtsverhältnisse . . . . . 50—53
VIII. Berichtigung, Widerspruch und Vormerkung . . . . . 53—56
IX. Das rechtgeschäftliche Kabelpfandrecht in Konkurrenz mit anderen Pfandrechten . . . . . 56—61
X. Das Erlöschen des Kabelpfandrechts . . . . . 61—62
XI. Die Zwangsvollstreckung in Hochseekabel . . . . . 63—67

C. Schluß.

Kritische Stellungnahme zum Kabelpfandgesetz . . . . . 67—72
Anhang . . . . . 73—77

A. Einleitung.

Deutschland ist durch den Versailler Friedensvertrag Art. 244 Anlage VII fast um den gesamten Bestand seines Seekabelnetzes gebracht worden und zwar ohne Unterschied, ob die Kabel dem Reich als solchem gehörten oder, wie dies zum überwiegenden Teil der Fall war, Eigentum privater Kabelgesellschaften waren [1]). Das Reich war somit nach dem Kriege, da der Telegrammverkehr auf dem Funkweg allein nicht bewältigt werden konnte, auf die Benutzung ausländischer Kabel angewiesen. Daß diese Abhängigkeit vom Ausland für ein Reich von der Größe und der Bedeutung Deutschlands nur ein temporärer Zustand sein kann, wenn nicht andernfalls die ganze Wirtschaft und der Handel Deutschlands aufs schwerste in Mitleidenschaft gezogen werden sollen, liegt auf der Hand. Das Reich ist durch die ihm im Versailler Friedensvertrag und in späteren Verträgen und Abkommen auferlegten, ans Ungeheuerliche grenzenden Schuldenlasten von sich aus nicht in der Lage, das Seekabelnetz wieder so auszubauen, wie es die deutsche Volkswirtschaft erfordert. Es ist bei der Neulegung von Kabeln in noch viel stärkerem Maße als vor dem Kriege auf die Privatkabelgesellschaften angewiesen Früher erhielten solche Privatunternehmungen zum Zwecke weitgehender Kreditbeschaffung laufende Beihilfen [2]), die den Geldgebern genügende Sicherheit boten. Da der überschuldete Staat diese Zuschüsse nicht weiter gewähren kann, sind die Kabelgesellschaften gezwungen, andere Sicherheiten zu bieten. Hier kommt neben der Verpfändung der Kabelbetriebe in erster Linie die Verpfändung des hergestellten Kabels selbst in Betracht. Derartige Verpfändungen mußten (vor Schaffung des Kabelpfandgesetzes) aus folgenden Gründen auf unüberwindbare tatsächliche wie rechtliche Schwierigkeiten stoßen:

Hochseekabel gehören nicht zu den mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, die nach § 94 BGB. wesentliche Bestand-

[1]) In den von Neugebauer in Eisenb.-Entsch. S. 113 Anm. 1 angeführten Schriften, auf die hier Bezug genommen werden kann, haben die Ausbreitung und Bedeutung des deutschen Seekabelnetzes im Weltverkehr eine eingehende Behandlung erfahren. Auch finden sich hier genaue Angaben, inwieweit die deutschen Kabeln Eigentum des Reiches bezw. von Privatkabelgesellschaften waren.

[2]) Amtliche Begründung S. 4.

teile eines Grundstücks bilden und rechtlich das Schicksal der Hauptsache, d. i. der Absendestelle, teilen. Sie sind zwar zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes mit den Gebäudesachen zusammengebracht und bilden zweifellos mit ihnen eine gewisse Einheit. Die Verbindung mit der (unbeweglichen) Absendestelle ist jedoch nur eine so lose, daß die Kabel ihre körperliche Selbständigkeit bewahren und das tatsächliche Ganze wirtschaftlich wie auch rechtlich nicht eine Körpereinheit bildet, vielmehr eine Mehrheit zweier selbständiger Sachen bleibt. —

Hochseekabel bilden auch kein Zubehör der Absendestelle, weil sie wirtschaftlich im Vergleich zur Absendestelle keine Nebensache sind, zumindestens im Verkehr nicht als Zubehör angesehen werden, und umgekehrt kann auch die Absendestelle nicht Zubehör der Kabel sein, weil nur bewegliche Sachen Zubehöreigenschaft haben können.

Hochseekabel sind also selbständige bewegliche Hauptsachen, auf die das gesamte Fahrnisrecht vorbehaltlos anzuwenden ist[1]), soweit nicht eine lex specialis die Anwendung der allgemeinen Normen ausschließt. —

Die Verpfändung eines Hochseekabels nach den Vorschriften der §§ 1204 ff. BGB. führt, ganz gleich, ob die pfandrechtliche Belastung vor oder nach seiner Verlegung erfolgen soll, nicht zu dem gewünschten Ziel: das Kabel zu Kreditzwecken auszunutzen ohne Beeinträchtigung seiner naturgemäßen Bestimmung, dem Nachrichtenverkehr mit überseeischen Ländern zu dienen. — Ein vor der Verlegung bestelltes Pfandrecht könnte der Pfandgläubiger nicht ausnutzen, da er nach Mobiliarpfandrecht die Pfandsache nicht zu Gebrauchszwecken verwenden darf. Diese Vorschrift ließe sich allerdings durch abändernde Vereinbarung umgehen. Der Pfandgläubiger ermangelt aber außerdem auch der nach dem Telegraphengesetz erforderliche Genehmigung des Reichspostministers. Er müßte also die „Errichtung und Betreibung" des Kabelbetriebes dem Pfandgeber überlassen, was jedoch nur durch Rückübertragung des Besitzes und damit Aufgabe des Pfandrechts (§ 1253 BGB.) geschehen könnte. Ähnliche Schwierigkeiten würden sich bei der Verpfändung an einem schon gelegten Kabel ergeben, da mit der Besitzübertragung (§ 854 Abs. 2 BGB.) der Kabeleigentümer aus tatsächlichen Gründen nicht mehr in der Lage wäre, die Kabellinie

[1]) Bei der vorstehenden Begriffsfestlegung von Hochseekabeln sind die Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 83 S. 69 f. und 87 S. 44 ff., die dieselben Fragen für das Leitungsnetz eines Elektrizitätswerks behandeln, berücksichtigt worden. Entsprechende oberstrichterliche Entscheidungen für Hochseekabeln liegen nicht vor.

weiter zu betreiben, der Kabelpfandgläubiger aus rechtlichen Gründen nicht wegen der mangelnden postministeriellen Genehmigung.

Diesem Rechtsnotstand, der in der Natur der Sache begründet liegt, ist Rechnung getragen durch das

Kabelpfandgesetz

vom 31. März 1925. (RGBl. I S. 37 ff.)

I. Wesen des Kabelpfandrechtes.

Die Begriffsbestimmung des Kabelpfandrechtes im Sinne des Kabelpfandgesetzes ergibt sich aus den §§ 1 und 11 in Verb. mit § 1204 BGB. und lautet in engstem Anschluß an die des Mobiliarpfandrechts:

„Das Kabelpfandrecht ist das dingliche Recht an einem Hochseekabel, das dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist und für dessen Errichtung und Betrieb die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung der deutschen Reichspost erteilt ist, sich aus demselben Befriedigung für eine Forderung zu verschaffen." [1])

Überhaupt ist aus der Aufzählung einer Reihe wesentlicher für das Fahrnispfandrecht geltender Bestimmungen (in § 11), die „im übrigen", d. h. soweit nicht die Spezialvorschriften eingreifen, entsprechende Anwendung finden sollen, zu schließen, daß das Kabelpfandrecht ein echtes „Pfandrecht an beweglichen Sachen" (§§ 1204 ff. BGB.) ist, welches sich nur im Rahmen der durch das Kabelpfandgesetz getroffenen Sonderbestimmungen von der allgemeinen für bewegliche Sachen geltenden Pfandrechtsregelung unterscheidet. [2])

So gilt insbesondere auch für das Kabelpfandrecht der Grundsatz der strengen Akzessorietät. Das Kabelpfandrecht steht und fällt mit der zu Grunde liegenden Forderung; ohne sie kann ein Kabelpfandrecht weder zur Entstehung gelangen, noch kann es weiterbestehen, wenn die Forderung später untergeht.

---

[1]) Ähnlich Pick S. 652 D I und Nesselroth § 3 S. 7.

[2]) Pick S. 649 f. B II; Neugebauer in Eisenbahn-Entsch. S. 114 f; Nesselroth § 3 S. 8; vgl. auch amtliche Begründung S. 5 u. 6 zu § 1. Nur Conrad in der D.J.Z. S. 885 vertritt den jedoch zweifellos unrichtigen Standpunkt, daß das Kabelpfandrecht mehr dem Grundpfandrecht angepaßt sei. Insbesondere die folgenden Ausführungen widerlegen seine Ansicht.

Das Prinzip der strengen Akzessorietät kommt insbesondere im § 2 Abs. 2 zum Ausdruck, der als Inhalt der Eintragung den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, die Angabe des Zinssatzes verlangt, ferner in dem durch § 11 für entsprechend anwendbar erklärten § 1204 BGB., der von der Belastung einer beweglichen Sache zur Sicherung einer Forderung spricht, drittens durch die Übernahme der §§ 1250, 1252 BGB. sowie weiterhin in dem Fehlen eines Rechtsinstituts analog der Eigentümergrundschuld beim Immobiliarpfandrecht.

Dem Kabelpfandgläubiger stehen bei Beeinträchtigungen seines Pfandrechts in entsprechender Weise die einem Eigentümer aus seinem Eigentum fließenden Ansprüche zu (§ 11 in Verb. mit § 1227 BGB).

Das Verbot der Verfallsklausel (Lex commissoria) gilt auch für das Kabelpfandrecht (§ 11 in Verb. mit § 1229 BGB). Es sind demnach vor dem Eintritt des Rechtes auf Befriedigung getroffene Vereinbarungen, nach denen im Falle der nicht rechtzeitigen Befriedigung das Eigentum auf den Kabelpfandgläubiger übergehen oder übertragen werden soll, nichtig.

Dem Verpfänder stehen in Bezug auf das Pfandrecht alle dilatorischen und peremtorischen Einreden gegen den Pfandgläubiger zu, die der persönliche Schuldner gegen die zu Grunde liegende Forderung hat. Der Verpfänder kann fernerhin so lange die Befriedigung des Kabelpfandgläubigers verweigern, als der persönliche Schuldner ein Anfechtungsrecht hat, durch das er sich von seiner Schuld, für die ein Kabelpfandrecht bestellt ist, befreien könnte, oder der Gläubiger[1]) sich durch Aufrechnung gegen eine Forderung des persönlichen Schuldners Befriedigung verschaffen kann (§ 11 in Verb. mit § 1211 BGB). —

Und doch weicht das Kabelpfandrecht in mancherlei Hinsicht auch wieder von den allgemeinen Vorschriften des Fahrnispfandrechts beträchtlich ab. So verkörpert es deutschrechtliche Gedanken der jüngeren Satzung, die bei Grundstücken und den „immobilisierten" Schiffen galt, wenn es zur wirksamen Pfandbestellung neben anderen Erfordernissen die Eintragung in ein öffentliches Buch, das Kabelbuch, nicht Besitzübertragung vorschreibt.

[1]) Nicht, wie Nesselroth § 3 S. 9 Abs. 2 (wohl versehentlich) gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes (§ 770 Abs. 2 BGB.) annimmt, der Schuldner. Nur wenige Schriftsteller (so insbesondere Enneccerus und die bei ihm in Anm. 10 zu § 413 Zitierten) lassen die Einrede auch dann zu, wenn der Schuldner die Aufrechnungsmöglichkeit hat.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Institution des Kabelbuchs naturgemäß an die Vorschriften der sonstigen nach Reichsrecht bestehenden öffentlichen Bücher angelehnt, die ähnliche Zwecke wie dieses zu erfüllen haben: das Grundbuch und das Schiffsregister.

Die dennoch wesentlichen Abweichungen des Kabelpfandrechts vom Grundbuchrecht resultierten aus dem Umstande, daß Kabel eben Mobiliareigenschaft haben und ihre Angleichung an das Immobiliarrecht nur für Pfandrechtszwecke erforderlich schien. — Andererseits konnten auch die wesensverwandten Vorschriften über das Schiffspfandrecht, insbesondere das Schiffsregister nicht uneingeschränkt für Kabel übernommen werden, da das Schiffsregister nicht nur privatrechtlichen Zwecken, sondern in hohem Maße — nach dem Reichsgesetz betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 mit Abänderungen des Gesetzes vom 29. 5. 1901 — dem öffentlich-rechtlichen Zweck der Nationalitäts- und Identitätsfeststellung der Schiffe dienen soll, also mehr und teilweise andersartige Funktionen als das Kabelbuch erfüllen muß. Dennoch ist das Kabelbuch dem Schiffsregister und überhaupt das Kabelpfandrecht ganz allgemein den Sondervorschriften des Fahrnispfandrechtes über das Schiffspfandrecht (§§ 1259 bis 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuches) in weitgehendem Maße angeglichen (vgl. die §§ 2, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 15, 22 des Kabelpfandgesetzes einerseits mit den §§ 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1266, 1269, 1270, 1271 BGB. und den §§ 100 bis 124 FGG. des Schiffspfandrechts andererseits), was auch mehrfach ausdrücklich in der Begründung zu dem Entwurf des Kabelpfandgesetzes betont ist.[1])

Das Kabelbuch ist seiner Struktur nach gleich dem Schiffsregister ein Pfandbuch. Nur bei pfandrechtlichen Belastungen ist die Eintragung in das Kabelbuch ein konstitutives Tatbestandselement für die Rechtsänderung. Dagegen vollziehen sich Erwerb, Übertragung und Verlust des Eigentums am Kabel außerhalb des Kabelbuchs nach den Vorschriften des Fahrnisrechts. —

Statthaft ist die Belastung mehrerer Kabel mit einem Kabelpfandrecht für e i n e Forderung. Die Pfandbestellung kann in der Weise geschehen, daß jedes Kabel nur für einen Teil der Forderung oder aber jedes für die ganze Forderung haftet, der Gläubiger aber

[1]) Amtliche Begründung S. 5 und S. 6.

nur einmal den geschuldeten Betrag beitreiben darf.[1]) Nur von letzterem, dem eigentlichen Gesamtkabelpfandrecht (§ 11 in Verb. mit § 1222 BGB.) soll hier die Rede sein.

Der Gesamtkabelpfandgläubiger kann seine Befriedigung nach freier Wahl aus jedem der verhafteten Kabel, aber auch aus mehreren oder allen zugleich suchen. Das ergibt sich schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, ohne daß es einer besonderen Erwähnung des § 1230 BGB. in § 11 bedurfte, und findet seine Bestätigung in der entsprechenden Übernahme der §§ 18, 63, 64, 76, 112, Zw.V.G. in § 24. Mit der Befriedigung des Gläubigers aus einem der Kabel erlischt auch die Haftung der übrigen (§ 11 in Verb. mit § 1252 BGB.).

Eine nach Hypothekenrecht mögliche Forderungsauswechselung (§ 1180 BGB.), deren Zulässigkeit dort aus das der Nicht-Akzessorietät der in der Hypothek enthaltenen Grundstücksbelastung zu erklären ist[2]), ist nach Kabelpfandrecht gleichwie für das übrige Mobiliarpfandrecht wegen seiner streng akzessorischen Natur ausgeschlossen.

II. Formelles Kabelpfandrecht.

1. Allgemeines.

Es gibt für das ganze Reich nur ein einziges Kabelbuch, das bei dem Amtsgericht Berlin-Mitte als Kabelbuchamt geführt wird (§ 16). Es dürfte sich auch später kaum ein Bedürfnis ergeben, mehr Kabelbuchämter einzurichten, da die Zahl der Privatkabelunternehmungen naturgemäß immer nur eine beschränkte sein kann. Daß in der Reichshauptstadt das Kabelbuch geführt wird, dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, daß das Reichspostministerium dort seinen Sitz hat, welches bei Verpfändungen von Kabeln nicht nur stark interessiert ist, sondern auch in mehrfacher Hinsicht positiv mitzuwirken hat, worauf später noch einzugehen ist.

[1]) daß, wie Nesselroth § 8 S. 24 Abs. 4 ausführt, für ein und dieselbe Forderung auch mehrere selbständige Kabelpfandrechte an verschiedenen Kabeln bestellt werden können, ist selbstverständlich und sei darum hier nur nebenbei bemerkt.

[2]) Wolff, Sachenrecht § 134, IV letzt. Abs.

Eintragungsfähig sind nach § 1 nur Hochseekabel, die dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt sind und für deren Errichtung und Betrieb die nach dem Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892, abgeändert durch Gesetz vom 7. März 1908, erforderliche Genehmigung der deutschen Reichspost erteilt ist. Nicht erforderlich ist, daß das Kabel bereits verlegt ist[1]). Es soll schon genügen, daß das Kabel nur die Bestimmung hat, dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen. Wann dies im einzelnen der Fall ist, wird im allgemeinen Tatfrage sein. Nach der Amtlichen Begründung[2]) soll es ausreichen, daß das Kabel fertig hergestellt und alles getan ist, um mit der Verlegung in See zu beginnen. — Nicht miteingeschlossen sind alle Kabel, die dem Inlandsverkehr dienen sollen, seien es nun Binnenland-, Binnenfluß- oder Binnenseekabel — die Amtliche Begründung zu § 1 führt als Beispiele unterseeische Kabel im Bodensee und in Haffgegenden an —, weil kein Bedürfnis hierfür besteht. Andererseits fallen Hochseekabel, die dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt sind, ihrer rechtlichen Behandlung nach in ihrer ganzen Ausdehnung, auch soweit sie in Küstengewässern, im Haff, an der Küste, in Flußmündungen oder im weiteren Laufe von Flüssen verlaufen, unter das Kabelpfandgesetz.

Eine weitere Qualifikation für Kabel, auf die das Kabelpfandgesetz Anwendung findet, ist, daß es sich nicht um reichseigene Kabel handelt (§ 33). Die Amtliche Begründung zu dieser Vorschrift[3]), es läge kein Bedürfnis vor, besondere Möglichkeiten für die Verpfändung von Hochseekabeln des Reichs zu schaffen, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, daß das Reich genügend andere Möglichkeiten der Kreditbeschaffung hat (Anleihen usw.), zum andern auch, wie schon eingangs ausgeführt wurde, in absehbarer Zeit gar nicht an eine selbständige Errichtung von Kabellinien denken kann.

Für jedes Kabel ist ein besonderes Kabelbuch anzulegen. Da das Kabelpfandgesetz eine dem § 4 GBO. analoge Vorschrift nicht enthält, die für das Grundbuchrecht das Prinzip der Personalfolien zuläßt (näheres bei Güthe Bem. 2 zu § 4 GBO.), muß aus der Bestimmung des § 18 Abs. 3 K.Pf.Ges. gefolgert werden, daß für das Kabelpfandrecht ausschließlich das Prinzip der Realfolien gilt.

---

[1]) Begründung S. 5 zu § 1.
[2]) Begründung S. 5 zu § 1.
[3]) Begründung S. 12 zu §§ 32, 33.

Die Öffentlichkeit des Kabelbuchs (§ 17) ist die beschränkte des Grundbuchs (§ 11 GBO.): Nur wer ein berechtigtes Interesse darlegt, hat ein Recht auf Einsichtnahme in das Kabelbuch [1]). Dasselbe Recht muß jedoch auch dem zustehen, der die Einwilligung des Kabeleigentümers nachweist. Über den Begriff „berechtigtes" Interesse kann auf die Kommentare zur Grundbuchordnung zu § 11 verwiesen werden. „Darlegen" ist nicht „glaubhaft machen". Das Kabelbuchamt hat daher jedem die Einsicht zu gestatten, der zur Begründung Tatsachen behauptet, die nicht offensichtlich den Stempel der Unwahrheit tragen und deren wirkliches Bestehen ein berechtigtes Interesse rechtfertigen würden [2]). Das gleiche Recht der Einsichtnahme erstreckt sich auch (ganz entsprechend § 11 GBO.) auf Urkunden, auf die in Eintragungen Bezug genommen wird (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 S. 3) und auf noch nicht erledigte Eintragungsanträge (§ 17 S. 2).

2. Die Eintragungen im Kabelbuch.

Für die in das Kabelbuch aufzunehmenden Eintragungen finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 21 sowie die mit nur wenigen Änderungen und Einschränkungen für das Schiffspfandrecht geltenden Vorschriften — §§ 100 ff. des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG.) — Anwendung (§ 22 Abs. 1).

Abweichend vom Schiffsregister und Grundbuch, die von Amts wegen angelegt werden, wird das Kabelbuch nur auf Antrag des Verpfänders angelegt [3]) (§ 16).

Die Einträge im Kabelbuch scheiden sich inhaltlich in zwei verschiedene Gruppen: die Tatsacheneintragungen und die Pfandrechtseintragungen. Diese beiden Eintragungsarten, die rein äußerlich zum großen Teil in demselben Abschnitt (2. Abschn.) ihre Regelung gefunden haben, sind verschiedenen Zwecken zu dienen bestimmt. Die Tatsacheneintragungen — das sind diejenigen Eintragungen, die die Registrierung der belasteten Sache regeln — sollen den bei dem Pfandrechtsgeschäft Beteiligten zuverlässige Aus-

[1]) Das Prinzip der Öffentlichkeit ist also anders als bei dem Schiffsregister gestaltet (§ 5 Flagg. Rechts Ges., § 121 B.Sch.G.), das jeder auch ohne Nachweis eines Interesses einsehen darf.

[2]) Ähnlich Wolff bei der entsprechenden Vorschrift der Grundbuchordnung § 29, V, 1.

[3]) Weil das Kabelbuch eben nur der Verpfändung dienen soll (Pick S. 650 Anm. 11).

kunft über Art, Umfang, kurz über den „Gegenstand der Verpfändung“ (Begründung zu § 18) geben, während die Eintragungen der Belastungen selbst nur als Mittel der Kundbarmachung des an diesem Kabel bestehenden Pfandrechts dienen. Der Unterschied dieser beiden Eintragungsarten ist von Conrad [1]) nicht erkannt worden.

Das Kabelbuch hat an Eintragungen tatsächlicher Art in Anlehnung an § 7 des Flaggenrechtsgesetzes folgende Angaben zu enthalten (§ 18 Abs. 2):

1. Das Kabel unter Bezeichnung der deutschen und ausländischen Landungsendpunkte der Kabellinie;
2. Die Person, der das Eigentum am Kabel zusteht;
3. Die Tatsache, daß die nach § 18 Abs. 1 erforderliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe des Kabels erteilt ist;
4. Die Person, der die nach § 18 Abs. 1 erforderliche Genehmigung erteilt ist;
5. Den Tag der Eintragung.

3. Das Kabelbuchverfahren.

Die Eintragung des Kabels im Kabelbuch darf erst erfolgen, nachdem die Erteilung der nach dem Telegraphenrecht erforderlichen Genehmigung der deutschen Reichspost zur Errichtung und zum Betriebe der Kabellinie nachgewiesen ist [2]). Diese erschwerte Form des Nachweises — die übrigen Eintragungen tatsächlicher Art brauchen nur glaubhaft gemacht zu werden (§ 20 Abs. 1) — rechtfertigt die Begründung zu § 18 damit, daß die Verpfändung von Kabeln lediglich der Kreditbeschaffung für den Ausbau des Kabelnetzes dienen soll. Erst durch die Erteilung der Genehmigung aber wird dokumentiert, daß es sich um ein belastungsfähiges Kabel handelt, dessen Sachwertausnutzung zu seiner Errichtung im Staatsinteresse für notwendig erachtet wird. — Das Gleiche gilt für den Nachweis der Übertragung und des Erlöschens der Genehmigung, die ebenfalls in das Kabelbuch einzutragen sind (§ 19). Übrigens besagt § 20 Abs. 1 S. 2 insofern etwas Überflüssiges, als danach

[1]) Conrad in der D.J.Z. 1925 S. 886 Abs. 2 und in der Jur. Wochenschr. 1925 I S. 1265 Abs. 4. Gegen ihn schon Neugebauer in der D.J.Z. 1925 S. 1032 Abs. 1 und in Eisenbahn-Entsch. S. 114 Anm. 4.

[2]) Ersucht jedoch der Reichspostminister um eine diese Genehmigung betreffende Eintragung, so hat das Kabelbuchamt diesem Ersuchen ohne weitere Prüfung zu entsprechen (§ 20 Abs. 6).

der Nachweis über die „Erteilung" der Genehmigung der Reichspost vorgeschrieben ist, da dies schon durch § 18, der allerdings im übrigen eine Vorschrift für die Kabelbuchbehörde enthält und nicht wie § 20 eine Vorschrift an die Personen, die diese Behörde um Eintragungen ersuchen, mit genügender Klarheit zum Ausdruck gebracht ist. — Anzeigepflichtig für die nach den §§ 18, 19 einzutragenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, und zwar mit der Maßgabe, daß die Anzeige durch einen der Verpflichteten genügt, sind der Eigentümer des Kabels[1]) oder dessen gesetzlicher Vertreter, bei Übertragung der nach dem Telegraphenrecht erforderlichen Genehmigung der Reichspost auch derjenige, auf den das Recht zur Errichtung und zum Betriebe des Kabels übertragen ist. Die Anzeige hat binnen 6 Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo der Verpflichtete von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat, zu erfolgen (§ 20 Abs. 3).

Das Kabelbuchamt hat, obgleich dies im Gesetz nicht unmittelbar zum Ausdruck gebracht ist, bezüglich der Tatsacheneintragungen *von Amts wegen* darauf zu achten, daß Buchstand und Sachstand miteinander übereinstimmen; denn Tatsacheneintragungen erfolgen nicht wie Pfandrechtseintragungen auf Antrag, der nur auf gewisse Formalien geprüft wird[2]), sondern auf Anzeige, deren Richtigkeit glaubhaft gemacht, in bestimmten Fällen sogar positiv nachgewiesen werden muß; die Anzeige muß weiterhin innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen, widrigenfalls die säumigen Verpflichteten sogar durch Ordnungsstrafen dazu angehalten werden können (§ 20 Abs. 5), und kann nicht wie der Antrag in Bezug auf Frist und Inhalt nach Belieben der Parteien gestellt werden. Der innere Grund dieser Regelung liegt darin, daß der Staat, wie schon mehrfach betont wurde, ein großes Interesse an der Sachwertausnutzung der Kabel zu Kreditzwecken hat. Da es sich bei den Beleihungen in der Regel um außerordentlich hohe Summen handelt, werden sich aber Geldgeber nur finden, wenn sie über den Sachwert und die sonstigen Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die auf den wirtschaftlichen Wert des ihnen als Sicherheit zu verpfändenden oder verpfändeten Kabels von grundlegendem Einfluß sind, zuverlässige Kenntnis haben. — Aus all diesem ist zu folgern, daß das Kabel-

[1]) Aus § 20 Abs. 2 und 4 kann unbedenklich gefolgert werden, daß bei mehreren Miteigentümern (Eigentümern nach Bruchteilen, Gesamthandseigentümern usw.) die Anzeige eines Miteigentümers ausreicht.

[2]) Näheres s. weiter unten.

buchamt über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die nach den §§ 18, 19 eintragungsbedürftig sind, deren glaubhafte Anzeige jedoch von den dazu Verpflichteten nicht erreicht werden kann, von Amts wegen Nachweise zu erheben und Eintragungen vorzunehmen hat.

Nach § 22 in Verb. mit § 100 Abs. 1 FGG. sollen Eintragungen, die das Pfandrecht betreffen, nur auf Antrag erfolgen, soweit nicht das Gesetz selbst eine andere Regelung vorsieht. Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten sie erfolgen soll. (§ 100 Abs. 2 FGG.). Auf dem Antrag soll der Zeitpunkt, in welchem der Antrag bei der Registerbehörde eingeht, genau vermerkt werden.

Ohne Antrag können Eintragungen von Amts wegen in folgenden Fällen vorgenommen werden: Belastung und Erlöschen der Mitbelastung mehrerer Kabel (§ 22 in Verb. mit § 116 FGG.); Miteintragung der Ernennung eines Testamentsvollstreckers bei der Eintragung der Erben des Gläubigers (§ 22 in Verb. mit § 118 FGG.); Eintragung eines Widerspruchs, wenn das Kabelbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften Eintragungen vorgenommen hat (§ 22 in Verb. mit § 119 S. 1); Eintragung eines Löschungsvermerks bei inhaltlich unzulässigen Eintragungen; Eintragung der Löschung einer Vormerkung oder eines Widerspruchs, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder zurückgewiesen wird (§ 123 Abs. 2 FGG.). Ferner im Fall des § 100 Abs. 2 FGG. in Verb. mit § 18 Abs. 2 GBO.

Eine Eintragung soll nur erfolgen, wenn der dadurch Betroffene schon als Berechtigter ins Kabelbuch eingetragen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Betroffene Erbe des eingetragenen Berechtigten ist und der Eintragungsantrag durch die Bewilligung des Erblassers oder eines Nachlaßpflegers oder durch einen gegen den Erblasser oder den Nachlaßpfleger vollstreckbaren Titel begründet wird (§ 111 Abs. 1 Abs. 2 Satz 1 FGG.). Das Gleiche gilt im Falle des § 111 Abs. 2 S. 2 FGG.

Antragsberechtigt ist außer den von der Eintragung unmittelbar Betroffenen — zu deren Gunsten bezw. deren Lasten eine Eintragung erfolgen soll (§ 100 Abs. 2 FGG.) — auch der Notar, der die für eine Eintragung erforderliche Erklärung beurkundet oder beglaubigt hat (§ 100 Abs. 2 S. 2 FGG. in Verb. mit § 15 GBO.). Näheres hierüber in den Kommentaren zur GBO. zu § 15. Gemäß § 100 Abs. 2 FGG. in Verb. mit § 16 GBO. soll einem Eintragungsantrage, dessen Erledigung an einen Vorbehalt geknüpft ist,

nicht stattgegeben werden (jedoch keine Mußvorschrift). Als ein solcher Vorbehalt ist es nicht anzusehen, so daß dementsprechend bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen das Kabelbuchamt dem Ersuchen zu entsprechen hat, wenn der Antragsteller mehrere Eintragungen beantragt und dabei bestimmt, daß die eine Eintragung nicht ohne die andere erfolgen soll (§ 100 Abs. 2 S. 2 FGG. in Verb. mit § 16 Abs. 2 GBO.). Liegen mehrere Eintragungsanträge vor, die sich auf dasselbe Recht beziehen, so darf die später beantragte Eintragung nicht vor der Erledigung des früher gestellten Antrages erfolgen (§ 100 Abs. 2 FGG. in Verb. mit § 17 GBO.). Grund: die Reihenfolge der Eintragungen und für diese wieder die Zeitfolge der Anträge sind für das Rangverhältnis maßgebend (dazu § 114 FGG.). — Einem Antrag ist bei Vorliegen aller Eintragungsvoraussetzungen stattzugeben; andernfalls ist er zurückzuweisen oder bei leichter Hebung das der Eintragung entgegenstehenden Hindernissen einstweilen zurückzustellen; in letzterem Falle ist der Antragsteller bei Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern, das Hindernis zu beseitigen. — Beispiele für solche Hindernisse: Fehlende oder mangelhafte Vollmachten, mangelhafter Nachweis der Legitimation des Antragstellers, Mängel in der Form oder im Inhalt des Antrages oder einer Eintragungsbewilligung. Nach Ablauf der Frist wird der Antrag endgültig abgewiesen, wenn nicht das Hindernis in der Zwischenzeit beseitigt ist (§ 100 Abs. 2 FGG. in Verb. mit § 18 Abs. 1 S. 2 GBO.).

Das Kabelpfandrecht wird gleich dem Grundbuchrecht und Schiffspfandrecht vom formellen Konsensprinzip beherrscht. Wird von einem der in § 100 Abs. 2 FGG. genannten Antragsberechtigten der Antrag (der keiner besonderen Form bedarf, § 108 FGG.) auf Eintragung einer Rechtsänderung gestellt, so kann und muß das Kabelbuchamt diesem Antrag entsprechen, wenn die Eintragungsbewilligung des passiv Beteiligten (des von der Eintragung Betroffenen) vorliegt (§ 101 FGG.). Das Kabelbuchamt hat nicht zu prüfen, ob eine allerdings zur materiellen Rechtsänderung nötige Einigung gemäß § 2 Abs. 1 vorliegt, — eine Eintragungsbewilligung braucht nicht notwendig gleichzeitig eine Einigungserklärung zu sein[1]) —; desgleichen ist dem Kabelbuchrichter die Prüfung des zu Grunde liegenden obligatorischen Rechtsgeschäfts versagt. — Das Vorliegen der Eintragungsbewilligung muß dem Kabelbuchamt

[1]) vgl. für dieselbe Frage beim Grundbuchrecht Wolff § 33, II.

nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist nach § 107 Abs. 1 FGG. geführt, wenn die Bewilligungserklärung des passiv Beteiligten zu Protokoll des Kabelbuchamts gegeben oder wenn sie in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde enthalten ist. Das gleiche gilt für die sonstigen zur Eintragung erforderlichen Erklärungen, z. B. Vollmachten (Ausnahme § 108 FGG.). Andere Eintragungsvoraussetzungen können nur durch öffentliche Urkunden nachgewiesen werden; Beispiel: die Erteilung der nach dem Telegraphenrecht erforderlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der Kabellinie (§ 18). Für einige besondere im Gesetz genannten Fälle (§ 107 FGG. Abs. 2 S. 2 in Verb. mit §§ 33 bis 38 GBO.) sind gewisse Beweiserleichterungen geschaffen. Die in praxi bedeutsamste Erleichterung sieht der § 22 Abs. 2 des Kabelpfandgesetzes durch die Bestimmung vor, daß die Einwilligung des Reichspostministers (§ 2) zugleich den Nachweis ersetzt, daß das zu verpfändende Kabel als Hochseekabel dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist. — Gemäß § 106 FGG. hat die Eintragungsbewilligung oder, falls eine solche nicht erforderlich ist, der Eintragungsantrag entsprechend für das Kabelpfandrecht zu enthalten:

1. Die genaue Bezeichnung des Kabels (§ 18 Abs. 2 Z. 1).
2. Die einzutragenden Geldbeträge in Reichswährung, in ausländischer Währung oder nach einem der für wertbeständige Hypotheken zugelassenen Maßstäbe (§ 2 Abs. 2 S. 2) [1]).

Soll der Geldbetrag in ausländischer Währung angegeben oder später darauf umgestellt werden, so bedarf es nicht wie in §§ 1, 3 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920, RGBl. S. 231 ff. der Einwilligung der Landeszentralbehörde, da diese durch die sowohl bei der Bestellung (§ 2 Abs. 1) also auch bei einer etwaigen späteren Änderung (§ 5) erforderliche Einwilligung des Reichspostministers entbehrlich erschien. Entsprechend dem § 2 der genannten Verordnung schreibt § 3 für im Ausland wohnhafte Gläubiger die Namhaftmachung eines im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten vor. Näheres s. § 3 S. 2 u. 3. Im Gegensatz zu § 4 der Verordnung haftet jedoch nicht der jeweilige Kabeleigentümer für die Vollziehung der etwaigen Bedingungen oder Auflagen, an die der Reichspostminister seine Einwilligung geknüpft hat — das Recht des Reichs-

[1]) Betreffs der Gründe dieser Regelung kann auf die Amtliche Begründung zu § 2 S. 6 verwiesen werden.

postministers, seine Einwilligung an Vorbehalte zu knüpfen, ergibt sich aus § 22 Abs. 3 —, da er, wie Pick[1]) zutreffend hervorhebt, seinen Anordnungen durch entsprechende Fassung der nach dem Telegraphengesetz zu erteilenden Genehmigungsurkunde genügend Nachdruck zu verschaffen vermag. — Die „für wertbeständige Hypotheken zugelassenen Maßstäbe" bestehen nach § 1 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923, RGBl. I S. 407 darin, daß der Geldbetrag durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder Feingold bestimmt werden kann. Unter erschwerten Voraussetzungen kann auch eine bestimmte Menge von Kohle, Kali oder anderen Waren oder von Leistungen als Maßstab bestimmt werden.

Nimmt das Kabelbuchamt auf Grund der eben ausgeführten Vorschriften eine Eintragung vor, so soll es hiervon dem Antragsteller, dem eingetragenen Kabeleigentümer sowie allen aus dem Kabelbuch ersichtlichen Personen Mitteilung machen, zu deren Gunsten oder Ungunsten die Eintragung erfolgt ist (§ 23 Abs. 1). Eine dem § 120 FGG. Abs. 1 analoge Vorschrift für das Kabelpfandrecht war entbehrlich, da es Kabelbriefe entsprechend dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbrief nicht gibt.

Man kann unbedenklich mit Pick[2]) in der Regelung des zweiten Abschnittes des Kabelpfandgesetzes eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit sehen, auf die entsprechend die Allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes, also auch der Beschwerde (§§ 19 ff.) und weiteren Beschwerde (§§ 27 ff.) Anwendung finden. Demgemäß gilt unter Berücksichtigung der §§ 122 bis 124 FGG. folgendes: Unzulässig ist nach § 122 FGG. die Beschwerde gegen eine vorgenommene Eintragung, da § 7 durch Gewährung des Berichtigungsanspruches (§ 894 BGB.) ausreichende Sicherheit gegen eine Gefährdung der betroffenen Rechte gewährt. Dies gilt jedoch insoweit nicht, als das Kabelbuchamt unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften eine Eintragung vorgenommen hat und das Kabelbuch hierdurch unrichtig geworden ist. Beispiele: Es wird für A ein Kabelpfandrecht eingetragen, obgleich keine formgerechte Eintragungsbewilligung des Eigentümers E (§ 107 Abs. 1 FGG. vorliegt. Lag eine rechtsgültige Einigung vor, so war die Eintragung zwar wegen des Formmangels der Eintragungsbewilligung unzulässig, das Kabelbuch ist jedoch wegen der gültigen, materiellen Einigung richtig und

[1]) Pick, S. 653 Anm. 27.
[2]) S. 652 Anm. 18.

darum die Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen ausgeschlossen. Konnte jedoch E dem A keine rechtsgültige Einigungserklärung abgeben, weil er z. B. geisteskrank war, so ist das Kabelbuch durch die Eintragung unrichtig geworden, und es ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen (§ 122 S. 2 FGG.). — Die Beschwerde ist an keine Frist gebunden; sie hat Devolutiveffekt (§ 19 Abs. 2 u. arg. § 24 Abs. 1 FGG.). Zur Vermeidung unbilliger Härten kann das Beschwerdegericht vor der Entscheidung dem Kabelbuchamt durch eine einstweilige Anordnung erlassen, eine Vormerkung oder einen Widerspruch einzutragen. — Die Eintragung in das Kabelbuch ist zwar bei der Begründung eines Kabelpfandrechts für den Eintritt der gewünschten Kabelbelastung eine condicio sine qua non, jedoch hat der Eintrag als solcher allein keine konstitutive Kraft: Liegen die übrigen für eine materielle Rechtsänderung vorgeschriebenen Erfordernisse nicht vor, so ist die im Kabelbuch eingetragene Rechtsänderung tatsächlich nicht eingetreten. Über gewisse Wirkungen eines solchen falschen Buchstandes auf Dritte wird später noch einzugehen sein. Ebenso soll der Inhalt der pfandrechtlichen Eintragungen des besseren Zusammenhanges wegen erst in dem Kapitel „Begründung des Kabelpfandrechts" behandelt werden.

III. Die Begründung des Kabelpfandrechts.

Die Entstehung eines Kabelpfandrechtes an einem nicht reichseigenen Hochseekabel, das dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist, ist an folgende Voraussetzungen geknüpft [1]):

1. Es muß eine Einigung des Eigentümers des Kabels und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, vorliegen (materielles Konsensprinzip). Einigung und Eintragung sind zusammen der abstrakte dingliche auf Rechtsänderung gerichtete Vertrag. [2])

[1]) § 2 lehnt sich an § 1260 BGB. an, worauf auch die Begründung S. 6 zu § 2 hinweist.

[2]) In der Literatur herrscht Streit. Die einen z. B. Enneccerus § 136 II B 2, 3; Wolff § 38 II 2; v. Tuhr, Allgem. Teil II, 1 S. 221 teilen die hier vertretene Ansicht, daß die Einigung und Eintragung der dingliche Vertrag sind. Andere, z. B. Gierke § 119 Anm. 39; Staudinger zu § 873 B 2a, β sehen nur in der Einigung den Vertrag. Da dieser Theorienstreit praktisch fast völlig bedeutungslos ist, mag dieser Hinweis auf die Kontroverse genügen.

Es gelten daher grundsätzlich alle allgemeinen sich auf Verträge beziehenden Vorschriften und, da sich die Einigung aus zwei Willenserklärungen zusammensetzt, das gesamte allgemeine Recht der Rechtsgeschäfte. Mangels einer ausdrücklich entgegenstehenden Vorschrift kann die Einigung sowohl bedingt als auch befristet abgeschlossen werden. Die Einigung kann rechtsgültig wie beim Grundbuchrecht — vorbehaltlich der Ausnahme bei der Eigentumsübertragung (§ 925 BGB.) — und beim Schiffspfandrecht formlos abgeschlossen werden; daraus ist zu schließen, daß die Einigung auch stillschweigend abgeschlossen werden kann. Die Einigung ist für die Parteien bindend,

a. sobald die Eintragung erfolgt ist;
b. wenn die Einigungserklärungen der beiden Parteien gerichtlich oder notariell beurkundet sind;
c. wenn sie vor dem Kabelbuchamt abgegeben oder bei ihm eingereicht sind;
d. wenn der in seinem Recht Betroffene dem anderen Teile eine vorschriftsmäßige Eintragungsbewilligung ausgehändigt hat (§ 2 Abs. 1 S. 2 in Verb. mit § 873 Abs. 2).

Liegt nur eine bindende Einigung vor, so kann dennoch aus diesem bindend gewordenen Vertrag nicht auf die Eintragungsbewilligung geklagt werden, weil eben diese Einigung ein dinglicher Vertrag ist, der keine obligatorischen Rechtswirkungen hervorruft[1])[2]). Es muß der gegnerischen Ansicht allerdings zugegeben werden, daß der Vorschrift des § 873 Abs. 2 nur eine geringe praktische Bedeutung zukommt. Denn da durch die Einigung allein die materielle Rechtsänderung nicht eintritt, bleibt der Verfügende auch weiterhin befugt, über das Pfandobjekt Verfügungen zu treffen, die mit dem bindend gewordenen dinglichen Vertrag in Widerspruch stehen. Z. B. der rechtmäßige im Kabelbuch eingetragene Pfandgläubiger G tritt sein Pfandrecht erst an A und sodann, nachdem die Einigung mit A gemäß § 873 Abs. 2 bindend geworden, aber bevor die Eintragung erfolgt ist, nochmals an B ab; B wird eingetragen; dann ist B Rechtsnachfolger des G geworden und nicht A, weil B von dem wirklich Berechtigten erworben hat; es ist daher gleichgültig, ob B den ganzen Sachverhalt gekannt hat oder nicht. A hat sogar

---

[1]) Daher unrichtig die bei Staudinger zu § 873 B VII d, zweitletzter Satz Zitierten.

[2]) Derselben Ansicht sind insbesondere Staudinger zu § 873 B VII, d; Planck zu § 873, III, 6; RGR. Komm. zu § 873 Bem. 13 und die bei ihnen Zitierten.

auf Grund des dinglichen Vertrages nicht einmal einen Anspruch auf Eintragung einer Vormerkung [1]), da diese nur zur Sicherung schuldrechtlicher Ansprüche eingetragen werden kann.

Von praktischer Bedeutung wird die Vorschrift des § 873 Abs. 2 dann, wenn der Berechtigte, nachdem für ihn die Einigung bindend geworden und nachdem Antrag auf Eintragung bei dem Kabelbuchamt gestellt worden ist, in der Verfügung beschränkt wird, z. B. in Konkurs fällt. Nach den allgemeinen Vorschriften könnte das halbfertige Geschäft, das zu seiner Vollwirksamkeit noch der Eintragung in das Kabelbuch bedarf — es soll angenommen werden, daß die übrigen Voraussetzungen, Einwilligung des Reichspostministers und Erteilung der nach dem Telegraphenrecht erforderlichen Genehmigung erfüllt sind —, nicht zum Abschluß gebracht werden, da die vollständige Ausführung der Verfügung, die erst mit der Eintragung vollendet werden würde, durch die in der Zwischenzeit — das ist diejenige Zeitspanne, die zwischen der Einigung und Eintragung liegt — eingetretene Verfügungsbeschränkung unmöglich gemacht ist [2])[3]). In solchen Fällen soll nämlich die nach Eintritt der Verfügungsbeschränkung vollzogene Eintragung wirksam sein und das Verfügungsgeschäft zum gültigen Abschluß bringen. — Stirbt der Verfügende oder wird er geschäftsunfähig, nachdem die Einigung für ihn bindend geworden, aber bevor die Eintragung erfolgt ist, so ist auch dies nach der allgemeinen Vorschrift des § 130 Abs. 2 BGB, deren Geltung unbedenklich auch bei dinglichen Rechtsgeschäften anzunehmen ist [4]) für ihre Rechtswirksamkeit ohne Einfluß.

Endlich kann die Einwilligungserklärung des Verfügungsberechtigten, der auf Grund eines obligatorischen Rechtsverhältnisses verfügungsverpflichtet ist, gemäß § 894 ZPO. durch rechtskräftiges Urteil ersetzt werden, das ihn zur Abgabe der Erklärung verurteilt. Die Eintragung in das Kabelbuch erfolgt in diesem Falle nach Vorlegung des rechtskräftigen Urteils. —

---

[1]) Die Zulässigkeit der Eintragung einer Vormerkung im allgemeinen wird in einem Sonderabschnitt nachgewiesen werden (Abschnitt der VIII Arbeit).

[2]) und zwar auf Grund der §§ 134 ff. BGB.

[3]) Übrigens spricht diese Regelung für die oben vertretene Ansicht, daß die Einigung allein (ohne Eintragung) kein Vertrag ist, da bei entgegengesetzter Ansicht nicht einzusehen ist, warum eine nachträgliche Beschränkung der Verfügungsmacht die Eintragung in das Kabelbuch und damit das Zustandekommen der Rechtsänderung hindern sollte. Die Fassung des § 878 BGB. wäre sonst unverständlich.

[4]) vgl. Staudinger zu § 878e und Planck zu § 878 am Anfang.

2. Zweites Erfordernis für eine gültige Pfandbelastung ist die Eintragung des Pfandrechts in das Kabelbuch. Die Eintragung muß nach § 2 Abs. 2 angeben: [1])

a) den Gläubiger der Forderung. Diese Bestimmung ist absichtlich (vgl. Motive III, S. 641 für die entsprechende Regelung bei der Hypothek) nicht so gefaßt, daß die Eintragung unbedingt den Namen des Gläubigers enthalten muß, da nach dem Willen des Gesetzgebers auch eine Eintragung für „noch nicht vorhandene Abkömmlinge" und „die künftigen Kinder" einer (genau bezeichneten) Person möglich sein soll (vgl. insbesondere Planck zu § 1115 Bem. 2 BGB. und Staudinger zu § 1115 I A 1b BGB., die noch mehr Beispiele ähnlicher statthafter Einträge anführen). Die Eintragung muß aber jedenfalls so gehalten sein, daß über die „Identität kein begründeter Zweifel aufkommen kann" [2]). In der Regel wird dies allerdings „bei natürlichen Personen Vor- und Geschlechtsnamen, Stand und insbesondere auch den Wohnort — namentlich wegen notwendiger Zustellungen — erfordern. Bei juristischen Personen wird eine die Erkennbarkeit sichernde Beschreibung verlangt; bei nicht rechtskräftigen Vereinen (vgl. § 54) wird eine Hypothek — entsprechend für das Kabelpfandrecht zu setzen „ein Pfandrecht" — auf den Namen sämtlicher Mitglieder einzutragen sein" [2]). Auf Einzelheiten bei der Eintragung von Handelsgesellschaften, Genossenschaften usw. kann auf die Ausführungen bei Staudinger zu § 1115 A, 1a ß Abs. 3 Bezug genommen werden.

b) den Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, den Zinssatz. Gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 ist der Geldbetrag in Reichswährung — dies ist nach dem Münzgesetz vom 30. August 1924 (RGBl. II. S. 254) die Reichsmark — oder nach einem der für wertbeständige Hypotheken zugelassenen Maßstäbe [3]) anzugeben. Die eingetragene Summe bestimmt den Umfang der Haftung des belasteten Kabels (§ 8). Als bloße Ordnungsvorschrift wird durch § 22 in Verb. mit § 113 FGG. vorgeschrieben, daß jede Eintragung den Tag, an dem sie erfolgt, angeben soll. Diese

[1]) Wie ein Blick auf § 1260 Abs. 2 BGB. lehrt, der seinerseits wieder an § 1115 BGB. angelehnt ist, entspricht § 2 Abs. 2 fast wörtlich der entsprechenden beim Schiffspfandrecht geltenden Vorschrift. Da § 2 Abs. 2 aus dem gleichen Rechtsgedanken heraus wie die angeführten Paragraphen im Grundbuchrecht und Schiffspfandrecht geschaffen ist, kann unbedenklich das gesamte Schrifttum sowie das Entscheidungsmaterial, das sich auf die genannten Vorschriften bezieht, entsprechend auch für das Kabelpfandrecht gelten.

[2]) Staudinger zu § 1115 I A, 1a.

[3]) Näheres s. S. 20.

Regelung rechtfertigt sich insbesondere für den Fall des § 15: Soll nämlich der unbekannte Gläubiger im Wege des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen werden, so müssen seit der letzten Eintragung 10 Jahre verstrichen sein. Durch die Angabe des Tages, an dem die letzte Eintragung im Kabelbuch erfolgt ist, kann mit Sicherheit der Beginn der in Lauf gesetzten 10jährigen Frist bestimmt werden. — Zur näheren Bezeichnung der Forderung soll gemäß § 2 Abs. 2 S. 3 auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden können. Es genügt insbesondere hiernach ein entsprechender Hinweis im Kabelbuch auf die dem Kabelbuchamt gegenüber nachgewiesene (§ 107 FGG.) Eintragungsbewilligung für die Angabe des Forderungsgrundes (Kaufpreisforderung, Darlehn usw.). Es ist mit dem Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 1115 Bem. 8 entsprechend für das Kabelpfandrecht für erforderlich zu erachten, daß der Forderungsgrund hinreichend genau angegeben wird, damit die zu Grunde liegende Forderung von anderen Forderungen klar unterscheidbar ist. Weiterhin ist eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung statthaft bei Angabe des Anfangspunktes der Verzinsung, bei Angabe der Zinszahlungstermine, der Zahlungsbedingungen — d. h. Vereinbarungen der Parteien über Zeit, Ort und Art der Zahlung (Kündigung, Rückzahlung) des eingetragenen Kapitals [1]).

In gleicher Weise wie beim Schiffspfandrecht [2]) entsteht beim Kabelpfandrecht die Frage, ob die Eintragung der „Unterwerfungsklausel" in das Kabelbuch statthaft sei, d. h. ein Eintrag des Inhalts, daß sich der Kabeleigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung in der Weise unterwerfe, daß die Zwangsvollstreckung aus einer nach § 794 Z. 5 ZPO. aufgenommenen Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Kabels zulässig sei, ob, mit andern Worten gesagt, die für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden geltende Vorschrift des § 800 ZPO. analog auf das Kabelpfandrecht angewendet werden kann.

Die im § 800 ZPO. bezeichnete Urkunde muß (§ 794 Z. 5 ZPO.) über einen Anspruch errichtet sein, „welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat". Der Anspruch muß demnach auf Zahlung von

[1]) vgl. Staudinger zu § 1115 I A 5d.

[2]) vgl. hierzu Planck zu § 1260, 3a; Staudinger zu § 1259, 5d; Gravenhorst S. 798 ff., deren Gründe allerdings, soweit sie solche bringen, m. E. nicht überzeugen und durchschlagen.

Geld oder anderer im Gesetz aufgeführter Fungibilien gehen. Der dingliche Anspruch des Kabelpfandgläubigers — es handelt sich hier selbstverständlich nur um die Frage, ob für den dinglichen Anspruch oder, noch korrekter ausgedrückt, für das dem Pfandgläubiger an dem Kabel eingeräumte dingliche Pfandrecht eine vollstreckbare Urkunde errichtet werden kann — geht aber nicht auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, sondern gewährt dem Gläubiger nur das Recht, Befriedigung aus dem Kabel zu suchen (§ 11 in Verb. mit § 1204 BGB.). Eine solche Urkunde würde also nicht unter die die in dem genannten Paragraphen der ZPO. bezeichneten Urkunden fallen. — Es bleibt indessen noch die Frage offen, ob nicht § 794 Z. 5 Satz 2 analog für das Kabelpfandrecht anwendbar ist, d. h. ob nicht auch der Anspruch, d. i. das dingliche Recht, zu gelten hat, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstande hat. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Wortlaut des § 794 Z. 5 S. 2 auch ein Beweis dafür ist, daß gegen den Eigentümer aus dem dinglichen Pfandrecht ein Leistungsanspruch erzeugt wird, wie die Theorie der „Realobligation" und die „Theorie der dinglichen Schuld mit beschränkter Haftung" behauptet, oder ob in der genannten Vorschrift zum Ausdruck gebracht werden soll, daß das dem Gläubiger zustehende dingliche Recht nur in dieser Hinsicht wie ein im § 794 Z. 5 S. 1 bezeichneter Anspruch gewertet werden soll, da durch die ausdrückliche Regelung der Ansprüche aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld neben der Vorschrift des Satz 1 für Ansprüche im allgemeinen gefolgert werden muß, daß jedenfalls pfandrechtliche „Ansprüche" aus Immobiliarrecht nicht unter die im § 794 Z. 5 Satz 1 bezeichneten Ansprüche fallen; denn dann würde ja Satz 2 zumindestens etwas überflüssiges besagen. Es muß also, gleichgültig, wie man das Wort „Anspruch" in Satz 2 auslegen will, angenommen werden, daß für „Ansprüche" aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder Rentenschuld, eben weil sie nicht unter die im Satz 1 genannten Ansprüche fielen, eine besondere Regelung getroffen werden sollte, oder abstrakt ausgedrückt, daß Satz 2 eine lex specialis zu der lex generalis des Satz 1 sein soll. Da aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen eine lex specialis nicht analog anwendbar ist, kanu auch § 794 Z. 5 Satz 2 nicht analog auf Kabelpfandrechte ausgedehnt werden. Daraus folgt weiter, daß der für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden geltende § 800 ZPO. nicht analog auf Kabelpfandrechte anwendbar ist, weil eben in Ansehung von Kabelpfandrechten keine gültigen

Urkunden nach § 794 Z. 5 Satz 1 oder 2 aufgenommen werden können. Die Eintragung der Unterwerfungsklausel in das Kabelbuch wäre somit wirkungslos und ist deshalb unzulässig.[1]) — Weiterhin sprechen für dies Ergebnis die Gründe in der von Pick[2]) zitierten für das Schiffspfandrecht geltenden Entscheidung des Kammergerichts[3]), die als Hauptargument hervorhebt, daß § 800 ZPO. zur Erleichterung der Zwangsvollstreckung gegen den grundbuchmäßigen Eigentümer geschaffen sei. Diese gesetzliche Regelung stütze sich darauf, daß im Grundbuchrecht den Angaben über die Eigentumsverhältnisse der öffentliche Glaube zukomme, was jedoch beim Schiffspfandrecht nicht der Fall sei. Da also der Rechtsgrund des eigens für das Immobiliarrecht geschaffenen § 800 ZPO. für das Schiffspfandrecht nicht bestehe, sei auch eine analoge Anwendung auf das Schiffspfandrecht unmöglich. Weil aber auch beim Kabelpfandrecht den Angaben im Kabelbuch über die Eigentumsverhältnisse ebensowenig wie beim Schiffsregister öffentlicher Glaube beigelegt ist, was später noch zu zeigen sein wird, kann § 800 ZPO. auch aus diesem Grunde nicht auf das Kabelpfandrecht analog angewendet werden[4]).

3. Die zu sichernde Forderung muß eine Geldforderung sein[5]) und zwar muß die zu Grunde liegende Forderung schon z. B. der Bestellung eine Geldforderung sein; es genügt nicht, daß sie später einmal in Geld übergehen kann, wie dies beim Mobiliarpfandrecht nach BGB. zulässig ist, da nach § 2 Abs. 2 die Eintragung den „Geldbetrag" der Forderung enthalten muß und auch im Satz 2 nur verschiedene Maßstäbe für den einzutragenden „Geldbetrag" zugelassen werden. Ein weiteres Argument für die hier vertretene Ansicht ist daraus zu entnehmen, daß im § 11 der § 1228 BGB. nicht für entsprechend anwendbar erklärt ist und das Kabelpfandgesetz auch sonst nicht eine dieser Bestimmung analoge Sondervorschrift aufstellt. — Anderer Meinung für das Kabelpfandrecht ist Nesselroth[6]), der es schon genügen lassen will, daß die geschuldete Leistung in eine Geldforderung übergehen kann. In das Kabelbuch

[1]) Ebenso, wenn auch mit ganz unzulänglicher Begründung Nesselroth S. 17 Abs. 3 bis 5.

[2]) Pick, S. 653 Anm. 24.

[3]) RJA. 10, S. 122 (Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts zusammengestellt im Reichsjustizamt).

[4]) so zutreffend Pick a. a. O.

[5]) Ebenso Pick S. 652 D I.

[6]) Nesselroth, S. 8 f.

sei in diesem Fall der Anschlag des Geldwertes einzutragen. Von seinem Standpunkt aus richtig beruft er sich auf Staudinger [1]) und den Kommentar der Reichsgerichtsräte zu § 1260 BGB [2]), da die ensprechende Vorschrift des Schiffspfandrechtes wesensgleich mit der Regelung des Kabelpfandrechtes sei. Diese Auslegung des § 1260 BGB in den genannten Kommentaren ist aber um so unverständlicher, als beide die fast gleichlautenden Vorschriften bei der Hypothek (§§ 1113, 1115) [3]) dahin interpretieren, daß die zu Grunde liegende Forderung eine Geldforderung sein müsse, und kann daher weder für das Schiffspfandrecht noch für das Kabelpfandrecht als zutreffend anerkannt werden.

4. Es muß für das zu verpfändende Kabel die nach dem Telegraphenrecht (Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892) erforderliche Genehmigung der deutschen Reichspost, vertreten durch den Reichspostminister zur Errichtung und zum Betriebe der Kabellinie erteilt sein. Erst nachdem die Erteilung dieser Genehmigung dem Kabelbuchamt nachgewiesen ist, darf das Kabel im Kabelbuch eingetragen werden (§ 18). Die Tatsache der Genehmigung ist in das Kabelbuch einzutragen (§ 18 Abs. 2 Ziff. 3).

Da die Rentabilität der Kabellinie und somit letzten Endes der Wert des Kabels in hohem Maße von dieser „Genehmigung" durch den Reichspostminister und den „Bedingungen der Verleihung" (§ 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes) abhängt, mußten diese Vorschriften der Telegraphenordnung weitgehend im Kabelpfandgesetz berücksichtigt werden (vgl. die §§ 1, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20 Abs. 2 und 6, 23 Abs. 2, 29 und 30 des Kabelpfandgesetzes). Es erscheint daher ein kurzes Eingehen auf die postministerielle Genehmigung wegen der hohen Bedeutung und Tragweite dieser Vorschriften für das Kabelpfandgesetz geboten.

Gemäß § 1 des Telegraphengesetzes steht ausschließlich dem Reich das Recht zu, „Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben". Jedoch kann das Reich (§ 2 des Telegraphengesetzes) die Ausübung dieses Rechtes . . . an Privatunternehmer . . . übertragen. — Diese Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der Kabellinie ist juristisch betrachtet ein (öffentlichrechtlicher) Begriff des Verwaltungsrechts und gehört zu

[1]) Staudinger § 1260 BGB. Bem. 2.
[2]) RGR. Komm. § 1260 Bem. 5.
[3]) Staudinger § 1113 I 5 a. RGR. Komm. § 1113 Bem. 5.

der Kategorie von Verwaltungsakten, die man gemeinhin als *Verleihung* oder *Konzession* bezeichnet. Der Grundgedanke einer solchen „Verleihung" ist der, daß der Staat sich eines an sich ihm vorbehaltenen Betätigungsrechtes begibt und es auf eine andere Person überträgt.

Da sich hiernach diese „Genehmigung" nach dem Telegraphengesetz als ein dem öffentlichen Recht angehöriger Verwaltungsakt darstellt, ist sie scharf zu unterscheiden von der „Genehmigung" des BGB. (§ 184) uud ihren Rechtswirkungen, mit der sie außer der gleichen Bezeichnung nichts gemein hat.

5. Es bedarf weiterhin der *Einwilligung des Reichspostministers* zu der Pfandbestellung. Diese besondere Mitwirkung eines Reichsorgans bei der Verpfändung — und, wie später noch zu eigen sein wird, auch bei der Pfandrechtsänderung und dem Erwerb des Kabels in der Zwangsversteigerung — von Privatpersonen oder Privatgesellschaften gehörigem Privateigentum findet sich im Gegensatz zu sonstigen Pfandrechtsregelungen, dem Pfandrecht des BGB., dem Pfandrecht am Pachtinventar (Gesetz betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter vom 9. Juli 1926; RGBl. S. 399 ff.), dem Pfandrecht an im Bau befindlichen Schiffen (Reichsgesetz vom 4. Juli 1926, RGBl. 1927, I S. 367), der Bodmerei u. a., nur im Kabelpfandrecht und gibt diesem Pfandgesetz ein besonderes Gepräge.

Ihrer *rechtlichen Natur* nach wird diese Einwilligungserklärung des Reichspostministers anscheinend von dem bisher über das Kabelpfandgesetz erschienenen Schrifttum allgemein für eine empfangsbedürftige Privatwillenserklärung gehalten, da diese Einwilligung als vorherige Zustimmung im Sinne des § 183 BGB. bezeichnet wird[1]). Dieser Ansicht kann indessen nicht beigepflichtet werden. Faßt man diese Einwilligungserklärung des Reichspostministers als eine nach Privatrecht (BGB.) zu beurteilende Willenserklärung auf, so gäbe es rechtlich zwei Erklärungsmöglichkeiten:

1. Man konstruiert ein dem Staats- oder Postfiskus zustehendes tatsächliches oder fingiertes absolutes Privatrecht an sämtlichen nichtreichseigenen Hochseekabeln, die dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt sind, ähnlich etwa dem Rechte derer, deren Zustimmung nach § 11 (§ 1255 Abs. 2 BGB.) zu einer wirksamen rechtsgeschäftlichen Aufhebung des Pfandrechts erforderlich ist, sowie

[1]) vgl. Begründung S. 6 zu § 2, rechte Spalte oben; Pick, S. 653 b 1; Nesselroth S. 14 Abs. 5.

derer, die einer gültigen nachträglichen Rangänderung von Kabelpfandrechten zuzustimmen haben (§ 4 in Verb. mit § 880 Abs. 3 BGB.). Als ein Privatrecht, das in so weitgehendem Maße die Befugnisse der Privatkabeleigentümer beschränkt, käme nur ein fingiertes Miteigentumsrecht oder jedenfalls eigentumsähnliches Recht des Reichs bezw. der Post in Frage, etwa ein Pendant zu dem deutschrechtlichen Rechtsinstitut des Obereigentums und Untereigentums. Zu einer solchen Rechtskonstruktion bietet jedoch die übrige Regelung nicht nur nicht den geringsten Anhalt, sondern dem widerspricht schon die Tatsache, daß bei sonstigen, nichtpfandrechtlichen Verfügungen, insbesondere der rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung am Kabel u. a. diese postministerielle Zustimmung nicht erforderlich ist; — übrigens hat auch sicherlich den eingangs genannten Schriftstellern, die die Einwilligung des Reichspostministers als eine Privatwillenserklärung ansehen, kaum ein solches zu dem Finanz- oder Verwaltungsvermögen des Staates gehöriges Recht vorgeschwebt.

2. Ergibt sich demnach, daß die von dem Reichspostminister zu erteilende „Einwilligung" auf keinem titulus beruht, so bliebe als letzte Möglichkeit, die erforderliche ministerielle Mitwirkung dennoch als einen Akt des Privatrechts zu erklären, die Annahme eines dem Reich, vertreten durch den Reichspostminister, zustehenden ius ex lege, etwa vergleichbar mit der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu Geschäften der Beschränktgeschäftsfähigen, des Ehemannes zu gewissen Geschäften der Ehefrau u. a. m. Aber auch hierfür bietet das Gesetz keinen Anhaltspunkt. Ganz im Gegenteil betont sogar immer die Amtliche Begründung, wo von dieser Einwilligung gesprochen wird, (Amtl. Begr. S. 5 rechte Spalte oben; S. 6 zu § 2; S. 7 zu § 5; S. 10 zu § 26), daß sie nicht etwa aus privaten Zweckinteressen des Reichs oder der Post heraus geschaffen ist, sondern zum Schutze des Staates in seiner Eigenschaft als Träger der öffentlichen Gewalt und Wahrer des Volksinteresses. Man muß daher in der obligatorischen Mitwirkung des Reichspostministers nach dem Kabelpfandgesetz (§§ 2, 5, 26) nicht einen dem Privatrecht unterstehenden Akt fiskalischer Verwaltung, sondern einen öffentlichrechtlichen Verwaltungsakt sehen. Übrigens ist diese Mitwirkung eines Staatsorgans in seiner Eigenschaft als Hoheitsperson zu Privatrechtsgeschäften keine singuläre Erscheinung im heutigen Zivilrecht. So wird z. B. die nach dem BGB. zu erteilende „Genehmigung" des Vormundschaftsgerichts zu gewissen privatrechtlichen

Rechtsgeschäften des Vormundes vom Reichsgericht [1]) zutreffend als eine „staatsamtliche Obliegenheit" dieser Behörde bezeichnet [2]). Nicht anders verhält es sich auch mit der „Genehmigung der zuständigen Behörde", die nach der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 3. 1918 für die Auflassung eines jeden über 5 ha großen landwirtschaftlichen Grundstücks sowie für obligatorische Vereinbarungen über eine solche Grundstücksübereignung zu ihrer Wirksamkeit zu erteilen ist (§ 1 d. gen. Ges.) [3]).

Aus der öffentlichrechtlichen Natur der „Einwilligung" folgt, daß auch sie die allgemeinen Vorschriften des BGB. z. B. über Nichtigkeit, Anfechtbarkeit usw. keine Anwendung finden, sondern hierfür die allgemeinen Normen des Verwaltungsrechts gelten.

Danach würde beispielsweise die erforderliche postministerielle Zustimmung nichtig sein, wenn diese Einwilligung von einer absolut unzuständigen Behörde erteilt würde — die Zustimmung wird vom Reichswirtschaftsminister statt vom Reichspostminister erteilt. Weiterhin folgt, daß die Erteilung der Einwilligung schon aus formellen Gründen nie erzwungen werden kann, durch Klage nicht, weil die ordentlichen Gerichte grundsätzlich nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zuständig sind (§ 3 E.G.Z.P.O.), durch Beschwerde nicht, weil es § 15 der Geschäftsordnung der Reichsregierung verbietet.

Die Einwilligung des Reichspostministers ist in Ermangelung einer abändernden Sonderbestimmung nach der Ordnungsvorschrift des § 22 in Verb. mit § 107 FGG. dem Kabelbuchamt durch eine öffentliche Urkunde nachzuweisen. Im Gegensatz zu der nach dem Telegraphengesetz erforderlichen Genehmigung der deutschen Reichspost wird die Tatsache der Einwilligung des Reichspostministers nicht in das Kabelbuch eingetragen. Da die Einwilligung des Reichspostministers gemäß § 22 Abs. 2 zugleich den Nachweis ersetzen soll, daß das zu verpfändende Kabel als Hochseekabel dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist, ergibt sich hieraus, daß der Reichspostminister vor der Erteilung seiner Zustimmung zu prüfen hat, ob das zu verpfändende Kabel diese Qualifikation besitzt.

---

[1]) R.G.Z. 71, 170.

[2]) vgl. auch Staudinger zu § 1828 Bem. 9 und die dort Zitierten.

[3]) Wenn auch die Literatur über das zitierte Gesetz und speziell über die „Genehmigung der zuständigen Behörde" verhältnismäßig reichhaltig ist, (vgl. Stillschweig in der Jur.-W. 1922 S. 491, Skalweit in der Jur.-W. 1919 S. 494/95, Müller in der Jur.-W. 1919, S. 96, M. Wolff § 61, I 4, Siegfried in seiner Dissertation „Schwebezustände bei der Auflassung" S. 82 ff.) so geht doch nur Siegfried (S. 84) kurz auf die rechtliche Natur der „Genehmigung" ein und spricht von ihr zutreffend als „staatlichem Hoheitsakt".

Die Einwilligung kann sowohl bei der Bestellung des Pfandrechts als auch später bei Inhaltsänderungen und bei der Übertragung des Pfandrechts an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Als Inhalt solcher Bedingungen und Auflagen nennt die Begründung zum Entwurf eines Kabelpfandgesetzes[1]) bestimmte Verwendung des aufgenommenen bezw. aufzunehmenden Kredits sowie bestimmte Aufsichtsmaßnahmen. Eine dingliche Haftung des Kabels für die Erfüllung solcher Bedingungen und Auflagen besteht jedoch nicht, da die dem Reichspostminister nach § 2 des Telegraphengesetzes zustehenden Machtbefugnisse für ausreichend erachtet wurden, seinen Anordnungen genügend Nachdruck zu verschaffen[2]) [3]).

Schon das Telegraphengetz gibt dem Reichspostminister so weitgehende Machtmittel, daß sich unwillkürlich die Frage aufdrängt, ob nicht diese ausdrückliche Einwilligung des Reichspostministers zu jeder Pfandrechtsbestellung, Inhaltsänderung oder Abtretung des Pfandrechts sowie zum Erwerb des Kabels in der Zwangsversteigerung (§ 26) neben der nach dem Telegraphengesetz zu erteilenden Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der zu verpfändenden Kabellinie entbehrlich gewesen wäre.

Die Notwendigkeit dieser, wie schon betont wurde, gegenüber anderen Pfandrechtsregelungen neuartigen Institution, die das Zustandekommen von Kabelpfandrechten erschwert und damit dem Grundgedanken des Kabelpfandgesetzes, im Interesse des Ausbaus des deutschen Kabelnetzes eine weitgehende Kreditbeschaffung zu erleichtern, zuwiderläuft, rechtfertigt die Begründung zum Entwurf des Kabelpfandgesetzes[4]) damit, daß auf diese Weise der erforderliche deutsche Einfluß auf die Kabel gewahrt werden und die Verpfändung von Hochseekabeln für wirkliche nötige, große und auf lange Dauer berechnete Kredite zum Nutzen der deutschen Wirtschaft und ihres Verkehrs offengehalten werden könne. Die Zweckmäßigkeit einer solchen durch die Einwilligung erstrebten Oberaufsicht des Reiches über Hochseekabellinien, die im Eigentum Privater stehen, soll unbedingt anerkannt werden; trotzdem will es zweifelhaft erscheinen, ob es dieser besonderen reichspostministeriellen Zustimmung in den Fällen der §§ 2, 5, 26 bedurft hätte, da dem Reichspostminister

[1]) Begründung S. 6 rechte Spalte zu § 2.
[2]) vgl. Pick S. 653 Anm. 27.
[3]) Eine Eintragung solcher evtl. Bedingungen und Auflagen in das Kabelbuch, an die der Reichspostminister seine Einwilligung knüpft, findet darum auch nicht statt. (§ 22 Abs. 3).
[4]) Begründung S. 5, Vorbemerkungen letzter Absatz.

schon nach § 2 Abs. 3 des Telegraphengesetzes die Möglichkeit gegeben ist, durch entsprechende Anordnungen in der Verleihungsurkunde in der Form von Verleihungsbedingungen die Belange des deutschen Reiches und der deutschen Wirtschaft in hinreichendem Maße zu wahren. Wenn die Amtliche Begründung fernerhin hervorhebt [1]), daß der Reichspostminister durch seine Mitwirkung in Form der zu erteilenden Einwilligung in die Befugnis gesetzt würde, den Unternehmer zur Unterwerfung unter „bestimmte Aufsichtsmaßnahmen" zu zwingen, so muß dem entgegengehalten werden, daß dem Staat schon nach allgemeinen Verwaltungsrechtsgrundsätzen ein Aufsichtsrecht gegenüber einem beliehenen Unternehmer (§ 2 des Telegraphengesetzes) zusteht [2]).

Weiterhin kann auch die von der Amtlichen Begründung [3]), Pick [4]) und Nesselroth [5]) vertretene Ansicht, daß die Einwilligung des Reichspostministers immer vorherige Zustimmung sein müsse, daß also — entsprechend den früheren Ausführungen — § 183 BGB. analog auf die reichspostministerielle Zustimmung anzuwenden sei, nicht geteilt werden. Für diese Auffassung spricht einmal die Tatsache, daß die Gesetzesterminologie bei Zustimmungserklärungen, die nach Reichsrecht von einer Behörde zur Wirksamkeit von Privatrechtsgeschäften abzugeben sind, ohnehin ungenau ist. So wird z. B. für die Zustimmung des Vormundschaftsgerichts (§ 1751 BGB.), des Konkursgerichts (§ 129 K. O.) u. a. der Ausdruck „Genehmigung" gebraucht obgleich er die Einwilligung mitumfaßt. Es ist auch nicht einzusehen, warum z. B. nach Kabelpfandrecht eine Übertragung der Forderung, die, wie später noch zu zeigen sein wird, formlos geschieht, zu ihrer Wirksamkeit indessen noch der reichspostministeriellen „Einwilligung" bedarf (§ 5), nicht auch dann gültig sein soll, wenn der Reichspostminister die Cession der Forderung erst nachträglich genehmigt. Im Gegensatz zu der Begründung zum Entwurf eines Kabelpfandgesetzes, Pick und Nesselroth ist daher anzunehmen, daß die „Einwilligung" des Reichspostministers keine Einwilligung im technisch juristischen Sinne ist.

---

[1]) Begründung S. 6 rechte Spalte zu § 2.
[2]) vgl. Hatschek § 43 II; Fleiner § 19 S. 278; Jellinek § 23 I 1 S. 506.
[3]) Begründung S. 6 rechte Spalte zu § 2.
[4]) Pick S. 653 D II b) 1.
[5]) Nesselroth S. 14 Abs. 5.

Was das Verhältnis und die Bedeutung der 5 Tatbestandselemente anlangt, die zur Entstehung eines wirksamen rechtsgeschäftlichen Kabelpfandrechtes notwendig sind (Einigung, Eintragung, eine zu Grunde liegende Geldforderung, die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung der deutschen Reichspost zur Errichtung und zum Betrieb der Kabellinie sowie die besondere Einwilligung des Reichspostministers), so ist davon auszugehen, daß alle 5 Tatbestandsstücke zusammen gleichartige und von einander unabhängige Erfordernisse der Entstehung eines Kabelpfandrechtes darstellen. Nur die 5 Erfordernisse zusammen führen die Rechtsfolge der Entstehung des Pfandrechtes herbei. Fehlt auch nur eines von ihnen oder fällt es aus irgendeinem Rechtsgrunde später fort — z. B. die Einigung war nichtig oder wird später angefochten, die postministerielle Einwilligung war ungültig usw. — so besteht kein Kabelpfandrecht. Nur hinsichtlich der nach dem Telegraphengesetz zu erteilenden Genehmigung der deutschen Reichspost ist im Interesse der Sicherung und Erhaltung der den Kabelpfandgläubigern erwachsenen Rechte eine Ausnahme gemacht: Erlischt diese Genehmigung zum Betriebe der Kabellinie nach gültiger Bestellung von Kabelpfandrechten, so ist dies für den weiteren Bestand dieser Rechte ohne Einfluß[1]). Das Gleiche gilt übrigens auch dann, wenn nachträglich die Bestimmung des Kabels, dem Verkehr mit dem Ausland zu dienen, entfällt.

Eine Ausnahme von der im § 2 statuierten Regelung, daß zur Bestellung von Kabelpfandrechten stets eine Einigung des Kabeleigentümers und des Gläubigers notwendig sei, ist durch § 12 für die Bestellung eines Pfandrechts für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber geschaffen. Nach den für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften der §§ 1188, 1189 BGB. genügt statt der Einigung die einseitige Erklärung des Eigentümers gegenüber dem Kabelbuchamt, daß er das Pfandrecht bestelle. Daneben ist zur Entstehung des Pfandrechts wie in den sonstigen Fällen das Entstehen einer gültigen Forderung, die Eintragung in das Kabelbuch sowie die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich.

Der Wortlaut des § 12, „Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden die Vorschriften der §§ 1188, 1189 entsprechende Anwendung", kann

[1]) Das ergeben die §§ 29, 30; vgl. auch die Begründung S. 11 f. zu diesen §§.

freilich Zweifel aufkommen lassen, ob auch die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich ist. Da jedoch der rechtspolitische Gedanke des Gesetzes, den deutschen Einfluß auf die Kabel zu wahren und, was in diesem Fall besonders maßgeblich ist, die Verpfändung von Hochseekabeln für wirklich nötige, große und auf lange Zeit berechnete Kredite zum Nutzen der deutschen Wirtschaft und ihres Verkehrs offenzuhalten (vgl. Begründung S. 5 Vorbemerkung vor dem ersten Abschnitt), ganz erheblich beeinträchtigt würde, könnte für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber ein Pfandrecht ohne Einwilligung des Reichspostministers bestellt werden, wird man zur Entstehung eines Kabelpfandrechts für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber die reichspostministerielle Einwilligung für erforderlich zu halten haben. Übrigens würde für die Kabeleigentümer auch bei gegenteiliger Annahme diese erleichterte Pfandbestellung nur von geringem praktischen Wert sein, da die Schuldverschreibung doch nur mit Einwilligung des Reichspostministers in Umlauf gebracht werden kann (§ 5) [1]). — Bei solchen Pfandrechtsbestellungen soll eine Eintragung nur erfolgen, wenn die Urkunde vorgelegt wird (§ 112 Abs. 1 FGG.). Wird ein Pfandrecht für Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber eingetragen, so genügt es, wenn der Gesamtbetrag der Forderungen unter Angabe der Anzahl des Betrags und der Bezeichnung der Teile eingetragen wird (§ 117 FGG.). Beispiel einer solchen Eintragung: „500 000 RM. mit 4% Zinsen seit dem 1. Januar 1926 zu Sicherung der von den Kabelwerken A. G. ausgegebenen 1000 Stück 4% Teilschuldverschreibungen auf den Inhaber von je 1000.— RM., Reihe I, Nr. 1 bis 500 unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 30. November 1925 für den Inhaber eingetragen am 20. Dezember 1925". — Bei einem Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber kann nach § 12 in Verb. mit § 1189 BGB. für den jeweiligen Gläubiger ein Vertreter mit der Befugnis bestellt werden, mit Wirkung für und gegen jeden späteren Gläubiger bestimmte Verfügungen über das Pfandrecht zu treffen und den Gläubiger bei der Geltendmachung des Pfandrechts zu vertreten. Betreffs der rechtlichen Stellung eines solchen Vertreters wird auf die bei Wolff § 152 IV Anm. 10 angeführten Schriftsteller sowie auf die BGB. Kommentare zu § 1189 verwiesen. Die Einzelbefugnisse dieses

[1]) Nesselroth (S. 15) geht leider auf diese wichtige Frage nicht ein.

Vertreters bestimmen sich nach dem Inhalt des Bestellungsgeschäftes. Als solche kommen insbesondere in Frage[1]): Die Kündigung des Pfandrechts, die Entgegennahme der Kündigung, Rangänderung u. dergl. Die Bestellung des Vertreters ist in das Kabelbuch einzutragen (§ 1189 Abs. 1 S. 2). Ist ein solcher Vertreter bestellt, so bedarf es unter gewissen Voraussetzungen nicht der sonst erforderlichen Vorlegung der Urkunde, näheres § 112 Abs. 2 FGG.

IV. Die Haftung des Pfandobjekts.

1. Umfang der Haftung.

Der § 8 des Kabelpfandgesetzes enthält im einzelnen darüber Vorschriften, inwieweit die zu Grunde liegende Forderung durch das Kabelpfand gesichert wird. Wie ein Blick auf die entsprechenden Vorschriften des Immobilarpfandrechts und Schiffspfandrechts, das in dieser Hinsicht in weitgehendem Maße dem Hypothekenrecht angeglichen ist, einerseits, des Fahrnispfandrechts andererseits zeigt, sind die diesbezüglichen Vorschriften des Kabelpfandrechts denen des Hypothekenrechts angeglichen.

Die Haftung des Kabels erstreckt sich nicht wie beim Mobiliarpfandrecht auf die Forderung in deren jeweiligem Bestande (§ 1210 BGB.), sondern beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung, so daß eine nachträgliche Erweiterung der Pfandhaftung ausgeschlossen ist. Geht die Forderung später teilweise unter, so besteht die Haftung entsprechend noch für den Rest der Forderung. In Höhe des Differenzbetrages erlischt die Haftung des Kabels, da das Kabelpfandrecht die Institution der Eigentümergrundschuld nicht kennt.

Die Haftung des Kabels erstreckt sich außer auf die Forderung als solche auch auf den vereinbarten Zinssatz, soweit er im Kabelbuch eingetragen ist. Kraft Gesetzes, also ohne daß es besonderer Bewilligung oder der Eintragung bedarf, haftet das verpfändete Kabel für gesetzliche Zinsen. In Betracht kommen hier hauptsächlich Verzugszinsen (§ 288, 289 BGB.) sowie Prozeßzinsen (§ 291 BGB.). Das Gleiche gilt für die Kosten der Kündigung und der die Be-

[1]) Wolff § 152, IV.

friedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung (§ 8 in Verb. mit § 1118 BGB.). Zu diesen Kosten der Rechtsverfolgung gehören jedoch nur diejenigen Kosten eines Rechtsstreits oder einer Zwangsvollstreckung, die die Befriedigung aus dem Kabel zum Gegenstande haben, nicht auch diejenigen, die aus einer Rechtsverfolgung gegen den persönlichen Schuldner als solchen erwachsen.

Eine Ausnahme von der im § 8 Abs. 1 aufgestellten Regel, daß das verpfändete Kabel nur für den eingetragenen Betrag der Forderung haftet, wird § 2 dieses Paragraphen geschaffen: Ist nämlich die zu Grunde liegende Forderung unverzinslich oder beträgt der Zinssatz weniger als fünf vom Hundert, so soll eine Erweiterung des Pfandrechts dahin, daß die Haftung des Kabels auf Zinsen bis zu fünf vom Hundert ausgedehnt wird, zulässig sein. Die Zustimmung der hierdurch betroffenen im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten ist nicht erforderlich. Jedoch bedarf es zu dieser Zinserhöhung als einer Änderung des Inhalts des Pfandrechts der Einwilligung des Reichspostministers [1]). Diese Zinserhöhung, die auf rechtsgeschäftlicher Vereinbarung beruht, bedarf weiterhin zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Kabelbuch.

Handelt es sich um ein Höchstbetragskabelpfandrecht, so kommt der § 8 des Kabelpfandgesetzes nicht zur Anwendung, da es das Wesen des Höchstbetragspfandrechts ist, daß die Höhe der Forderung und damit die Haftung des Kabels ohne besondere Eintragung variieren kann.

2. Der Gegenstand des Kabelpfandes.

Außer dem Kabel selbst als wertvollster dinglicher Sicherheit haftet auch unter gewissen Voraussetzungen das Zubehör. Dieses hat nach Kabelpfandrecht (§ 9) in mehrfacher Hinsicht eine eigenartige Behandlung erfahren.

Für die Zubehöreigenschaften eines Hochseekabels gilt nicht die allgemeine Norm des § 97 BGB., vielmehr gibt das Kabelpfandgesetz eine eigene Begriffsbestimmung, was für Hochseekabel als Zubehör gelten soll: Zubehör sind bewegliche Sachen, die zum Betriebe des Kabels, insbesondere zur Erhaltung und Erneuerung des Kabels und der Betriebsmittel, dienen und zu der Betriebsanlage in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. — Dieser Begriff ist weiter gefaßt als der nach dem

[1]) Das übersieht Nesselroth § 7 S. 21 f.

Bürgerlichen Gesetzbuch. So berührt es die Kabelzubehöreigenschaft nicht, wenn eine etwa bestehende Verkehrsauffassung eine Sache, die im übrigen den im § 9 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen entspricht, nicht als Zubehör ansehen sollte. Ferner ist eine bewegliche Sache auch dann als Kabelzubehör anzusehen, wenn sie nur zeitweise dem wirtschaftlichen Zweck des Kabels dienen soll. Das Gesetz sagt zwar nicht, daß sie dem „wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache", sondern „zum Betriebe des Kabels, insbesondere zur Erhaltung und Erneuerung des Kabels und der Betriebsmittel" dienen soll, jedoch dürfte diese im Wortlaut abweichende Fassung keinen praktischen Unterschied von der entsprechenden Vorschrift des BGB. bedeuten. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß das „räumliche Verhältnis" beim Kabelzubehör nicht wie bei dem Zubehör nach BGB. zu der Hauptsache selber — das würde das Kabel sein — sondern zu der unbeweglichen Betriebsanlage bestehen muß.

Ist eine Sache nach diesen Vorschriften als Zubehör anzusehen, so erstreckt sich das Pfandrecht nicht ipso iure wie bei der Hypothek (§ 1120 BGB.) und dem Schiffspfandrecht (§ 1265 BGB.) auf diese Sache, sondern nur, wenn sie als Zubehör im Kabelbuch eingetragen ist und außerdem im Eigentum des Kabeleigentümers steht. Da diese Eintragung den „Gegenstand der Verpfändung" (vgl. S. 15) betrifft, genügt zum Nachweise des Eigentums und der Zubehöreigenschaft gegenüber dem Kabelbuchamt entsprechend § 20 Glaubhaftmachung [1]). Inwieweit die Eintragung des Zubehörs zur Mithaftung erzwungen werden kann, wird sich nach dem zu Grunde liegenden obligatorischen Vertrag richten [2]).

Wird erst später, d. h. nach der ursprünglichen Bestellung des Pfandrechts, die Mithaftung und Eintragung des Zubehörs vereinbart, so bedarf es keiner besonderen Einwilligung des Reichspostministers nach § 5, da nicht der „Inhalt des Pfandrechts" verändert, sondern nur der „Gegenstand der Verpfändung" erweitert wird.

Sind nach diesen Vorschriften Zubehörstücke in die Pfandhaftung eingetreten, so ist ihre weitere rechtliche Behandlung, so insbesondere, was das Wiederausscheiden des Kabelzubehörs aus der Pfandhaftung anlangt, die gleiche wie die des Zubehörs bei der Hypothek (§ 1121, 1122 BGB.). Kabelzubehörstücke scheiden demnach aus der Haftung aus, wenn sie veräußert und aus der Betriebsanlage entfernt werden, bevor die Beschlagnahme des Kabels erfolgt. Beschlagnahme

[1]) Hierauf weist Pick S. 656 Anm. 33 zutreffend hin.
[2]) vgl. Begründung S. 7 zu § 9.

ist die Einleitung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung. Im Gegensatz zum Immobiliarrecht können die sonstigen Formen der Beschlagnahme, die bloße Mobiliarvollstreckung, Arrest oder einstweilige Verfügung, die im Wege der Pfändung vollzogen werden (§§ 930, 936 ZPO.), nicht hierunter fallen, da eine Pfändung nach Kabelpfandrecht ausgeschlossen ist (§ 31). Sind die Erfordernisse, Veräußerung und Entfernung, vor der Beschlagnahme erfüllt, so scheiden Kabelzubehörstücke unter allen Umständen aus, auch wenn der Erwerber die Belastung des Kabels und dieser Stücke kannte oder die Veräußerung und Entfernung nicht innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft erfolgen. Unter Veräußerung ist die Eigentumsübertragung zu verstehen, so daß der Abschluß eines schuldrechtlichen Vertrages, der erst auf die Übertragung des Eigentums hinzielt, nicht genügt. — Belastete Zubehörstücke werden auch dann von der Pfandhaftung frei, wenn nach der Veräußerung, aber vor der Entfernung aus der Betriebsanlage, die Beschlagnahme erfolgt und der Erwerber bei der demnächst getätigten Entfernung die Beschlagnahme nicht kennt. Hierbei ist die Sondervorschrift des § 22 ZVG. zu beachten, wonach als Beschlagnahme in diesem Sinne schon der Zeitpunkt gilt, in dem der Antrag auf Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks bei dem Kabelbuchamt gestellt ist. — War der Erwerber dagegen bezüglich der Beschlagnahme nicht in gutem Glauben, d. h. kannte er sie oder war sie ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, so besteht die Haftung für das eingetragene Pfandrecht weiter. Auch nützt es dem Erwerber nichts, wenn er bei einer Veräußerung, die vor der Entfernung erfolgt, selbst ohne Fahrlässigkeit annahm, daß ein Kabelpfandrecht nicht bestand. — Endlich scheiden Zubehörstücke auch dann aus der Pfandhaftung aus, wenn sie — ohne Veräußerung — im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft aus dem Kabelbetrieb entfernt werden.

Werden nach diesen Vorschriften Zubehörstücke von der Pfandhaftung frei, so sind sie im Kabelbuch zu löschen, ohne daß indessen dieser Löschung konstitutive Kraft zukommt. —

Entsprechend dem Hypothekenrecht (§§ 1123 bis 1125 BGB.), aber abweichend vom Schiffspfandrecht ergreift das Kabelpfandrecht auch „die dem Eigentümer zustehende Forderung aus einer Überlassung des Kabelbetriebes an andere". Jedoch ist diese Haftung des sogenannten „Überlassungsentgelts" [1]) in gewisser Hinsicht beschränkt. Läßt nämlich

[1]) Pick S. 657 f.

der Pfandgläubiger ein fällige Forderung aus einer Überlassung des Kabelbetriebs beschlagnahmen, so wird diese Forderung hiervon nur insoweit betroffen, als es sich um die Beträge handelt, deren Fälligkeit innerhalb des letzten Jahres vor der Beschlagnahme eingetreten ist. Soweit die Forderung jedoch schon länger als ein Jahr lang vor der Beschlagnahme fällig war, scheidet sie aus der Haftung aus. Ist das Überlassungsentgelt praen. zu entrichten, so sind nur diejenigen Beträge beschlagnahmefrei, die das Entgelt für das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalenderhalbjahr ausmachen.

§ 10 Abs. 3 enthält entsprechende Bestimmungen über die Wirksamkeit von Verfügungen über das Überlassungsentgelt durch den Kabeleigentümer, die vor der Beschlagnahme getroffen werden. Danach sind Verfügungen wirksam, soweit sie sich auf das Entgelt für das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalenderhalbjahr beziehen. Desgleichen können vor der Beschlagnahme gültige Verfügungen über die Forderung getroffen werden, soweit sie das Entgelt für eine frühere als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende Halbjahr bilden. Daraus folgt, daß mit der Einziehung die Haftung der Forderung aus der Betriebsüberlassung frei wird, desgleichen mit dem Erlaß, der Aufrechnung usw.; wird die Forderung cediert, so geht sie pfandfrei auf den Cessionar über, wird einem Dritten ein dingliches Recht an der Forderung bestellt, z. B. ein Pfandrecht, so geht dieses dem Kabelpfandrecht im Range vor.

Die Konsequenz hieraus wird in Satz 4 des § 10 Abs. 3 gezogen: der Ausübungsberechtigte — derjenige, dem der Kabelbetrieb überlassen ist — kann gegen den Pfandgläubiger mit einer ihm gegen den Kabeleigentümer zustehenden Forderung nur insoweit aufrechnen, als eine Einziehung des Überlassungsentgelts wirksam gewesen wäre.

Die dem Eigentümer zustehende Forderung aus einer Überlassung des Kabelbetriebs an andere wird nicht in das Kabelbuch eingetragen. Dies hat Conrad [1]) Veranlassung gegeben, den Wert des Kabelbuches in Zweifel zu ziehen. Diese harte Kritik Conrads mutet um so unverständlicher an, als ja auch bei der Hypothek, an welche diese Vorschrift sich anlehnt, nicht die einzelnen Gegenstände der Verpfändung in das Grundbuch eingetragen werden, und hat darum auch mit Recht allseitig Ablehnung gefunden. [2])

[1]) Conrad in der D.J.Z. 1925 S. 886.

[2]) Neugebauer in der D.J.Z. 1925 S. 1032; derselbe in Eisenbahn-Entsch. S. 115, Pick S. 657 Anm. 38, der wohl mit Recht ein Mißverständnis bei Conrad annimmt.

Auf evtl. dem Kabeleigentümer für das Kabel zustehende Versicherungsforderungen erstreckt sich das Pfandrecht nicht.

V. Der Übergang der Forderung und des Kabelpfandrechts auf einen neuen Gläubiger.

I. Auf die Übertragung des Kabelpfandrechts finden neben der Sondervorschrift des § 5 die für die Übertragung des Pfandrechts rechts an beweglichen Sachen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung (§ 11 in Verb. mit § 1250 BGB.). Daraus ergibt sich:

Materiellrechtlich ist weder die Übertragung des Pfandrechts noch die Cession der zu Grunde liegenden Forderung an eine besondere Form gebunden. Insbesondere bedarf die Übertragung zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung ins Kabelbuch. Entsprechend dem Prinzip der strengen Akzessorietät kann das Pfandrecht nicht ohne die Forderung übertragen werden, und umgekehrt geht mit der Übertragung der Forderung das Kabelpfandrecht automatisch mit auf den Cessionar über, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung hierüber bedürfte, ja sogar auch dann, wenn der Wille der Parteien bei Abschluß des Forderungsübertragungsvertrags nicht auch gleichzeitig mit auf den Übergang des Pfandrechts gerichtet war. Wird jedoch, was statthaft ist, bei der Cession der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen, so erlischt das Pfandrecht.

Zur Übertragung der Forderung ist weiterhin auch die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich. Damit ist gleichzeitig auch diese Einwilligung zu dem Übergang des Pfandrechts notwendig. Denn nur wenn zu der Cession von der Reichspost die Einwilligung erteilt wird, kann auch das Pfandrecht auf eine andere Person übergehen.

Diese Formlosigkeit der Pfandübertragung dürfte übrigens für die Beteiligten gegenüber dem formerschwerten Bestellungsakt im Hinblick auf das formelle Kabelbuchverfahren praktisch kaum eine wesentliche Erleichterung bedeuten. Denn wenn das Kabelpfandrecht gültig auf einen neuen Gläubiger übergegangen ist, ist das Kabelbuch unrichtig geworden. Schon um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, wird dem Erwerber an der Richtigstellung des Kabelbuches gelegen sein. Zudem würden sich später bei einer weiteren Übertragung mit

Rücksicht auf § 111 FGG. lästige Schwierigkeiten ergeben, wenn der neue Erwerber die Umschreibung des Pfandrechts auf seinen Namen begehren würde. Ein Cessionar wird also grundsätzlich darauf Bedacht nehmen, daß eine die Übertragung kennzeichnende Eintragung in das Kabelbuch erfolgen kann. Die Berichtigung wird aber erst dann vorgenommen, wenn dem Kabelbuchamt (außer der Einwilligung des Reichspostministers) eine öffentlich beglaubigte Abtretungserklärung des bisherigen Gläubigers vorgelegt wird (§ 22 in Verb. mit §§ 104, 107 FGG.) In praxi wird man also auch bei einer Übertragung der Forderung und des Pfandrechts die nicht obligatorischen formellen Verfahrensvorschriften zu beachten haben.

II. Außer durch rechtsgeschäftliche Übertragung kann die durch Kabelpfand gesicherte Forderung und damit auch zugleich das Kabelpfand kraft Gesetzes auf einen neuen Gläubiger übergehen. (§§ 412, 401 BGB.). Eine solche cessio legis tritt z. B. ein,

1. wenn derjenige, der bei einer Versteigerung des Kabels ein Recht an dem Kabel verlieren würde, den betreibenden Gläubiger an Stelle des verpflichteten Schuldners befriedigt (§ 11 in Verb. mit § 1249 BGB.),
2. wenn der mit dem persönlichen Schuldner nicht identische Verpfänder den Pfandgläubiger befriedigt (§ 11 in Verb. mit § 1225 BGB.); da nach § 2 der Verpfänder der Eigentümer des Kabels sein muß und danach also Pfandrecht und Eigentum sich in derselben Person vereinigen, so erlischt in diesem Fall das Kabelpfandrecht (§ 11 in Verb. mit § 1256 BGB.), es sei denn, daß an der Forderung das Recht eines Dritten besteht oder der Verpfänder-Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Kabelpfandes hat,
3. wenn derjenige, der sich für die zu Grunde liegende Forderung verbürgt hat, den Gläubiger befriedigt.

In allen diesen Fällen ist zum wirksamen Übergang der Forderung und des Pfandrechts noch die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich [1]), da nach § 5 ganz allgemein die Übertragung der Forderung an diese postministerielle Einwilligung geknüpft ist und nach der Terminologie des Gesetzes auch der Übergang einer Forderung kraft Gesetzes eine „Übertragung" der Forderung ist (§ 412 BGB.). Diese Regelung ist nicht ganz unbedenklich, da sie die Rechte derer, auf die kraft Gesetzes die Forderung übergeht,

[1]) Nesselroth § 9 S. 26 geht auf diese wie auf so manche andere wichtige Frage nicht ein.

ganz erheblich beeinträchtigt, wenn nämlich der Reichspostminister die Einwilligung nicht erteilt.

III. Schließlich kann der Übergang der Forderung durch Pfändung und Überweisung gemäß §§ 828 ff. ZPO. erfolgen. Mit der Überweisung geht auch das Kabelpfandrecht entsprechend seiner streng akzessorischen Natur auf den neuen Gläubiger über. Dies ist zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, jedoch ist die Vorschrift des § 401 BGB. unbedenklich auf die richterliche Überweisung im Vollstreckungsverfahren auszudehnen [1]). Dementsprechend ist auch der § 5 des Kabelpfandgesetzes extensiv zu interpretieren und die Einwilligung des Reichspostministers zur Rechtswirksamkeit der Überweisung für erforderlich zu halten.

VI. Das Verhältnis mehrerer an einem Kabel bestellter Pfandrechte zueinander (Rangverhältnis).

Aus der Vorschrift des § 4, der ganz allgemein von einem Rangverhältnis der an dem Kabel bestellten Pfandrechte spricht, ergibt sich mit Sicherheit, daß die Bestellung mehrerer Pfandrechte an einem Kabel statthaft ist. Bezüglich ihres Rangverhältnisses wird in § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des Grundpfandrechts (§§ 879 bis 881, 1151 BGB.) verwiesen.

In Gemäßheit des Grundsatzes „prior tempore, potior iure" bestimmt sich das Rangverhältnis unter mehreren Pfandrechten nach der Reihenfolge der Eintragungen. Es geht also das voreingetragene dem nacheingetragenen Pfandrecht vor. Für die Reihenfolge der Eintragungen ist wiederum die Zeit der gestellten Anträge maßgebend (§ 22 in Verb. mit § 114 FGG.). Sind mehrere Eintragungsanträge zu gleicher Zeit gestellt, so ist im Kabelbuch zu vermerken, daß die Eintragungen gleichen Rang haben. Dabei ist es für das Rangverhältnis irrelevant, ob das eingetragene Pfandrecht materiell schon zur Entstehung gelangt ist oder nicht, — z. B. es liegt zur Zeit der Eintragung noch keine Einigung vor.

---

[1]) RGR. Komm. zu § 401 Bem. 3.

Es bleibt den Beteiligten jedoch unbenommen, eine von dieser gesetzlichen Regelung abweichende Bestimmung über das Rangververhältnis mehrerer Kabelpfandrechte zu treffen. Doch bedarf diese abändernde Vereinbarung zu ihrer Wirksamkeit eines entsprechenden Vermerks im Kabelbuch.

Einem Bedürfnis des Verkehrs Rechnung tragend, ist dieser Rechtsgrundsatz, der die Bestimmung des Rangverhältnisses der freien Parteivereinbarung nicht entzieht, durch § 881 BGB. noch weiter dahin ausgebaut, daß der Verpfänder-Eigentümer sich bei der Belastung des Kabels mit dinglicher Wirkung die Befugnis vorbehalten darf, ein späteres Pfandrecht mit dem Range vor jenem Pfandrechte eintragen zu lassen. Absolute Wirkung erlangt der „Rangvorbehalt" mit der Eintragung eines diesen Vorbehalt kennzeichnenden Vermerks, der beim Pfandrechte zu erfolgen hat, das zurücktreten soll. Die Eintragung muß genaue Angaben über den Umfang des Pfandrechtes enthalten, das dem zurücktretenden Pfandrechte später im Range vorgehen soll. Mit seiner Entstehung rangiert dann das Pfandrecht, dem der bessere Rang vorbehalten ist, ipso iure vor dem früheren rangverschlechterten Pfandrecht.

Gelangt in der Zwischenzeit — d. i. diejenige Zeitspanne, die zwischen der Eintragung des Rangvorbehalts und der Eintragung des Rechts liegt, zu dessen Gunsten der Rangvorbehalt getroffen ist — ein anderes Pfandrecht zur Entstehung, so soll das rangverschlechterte Recht durch diese Zwischenbelastung keine weitere Verschlechterung erfahren: der Vorbehalt wird insoweit wirkungslos, als das mit dem Vorbehalt eingetragene Recht in Folge der stattgehabten Zwischenbelastung eine über den Vorbehalt hinausgehende Beeinträchtigung erleiden würde.

Wird das Kabel veräußert, so geht die vorbehaltene Befugnis auf den Erwerber über.

Zulässig ist endlich auch eine nachträgliche Änderung des Rangverhältnisses; diese erfordert die Einigung der beiden Pfandrechtsgläubiger, deren Pfandrechte ihren Rang miteinander tauschen sollen, sowie die dem Kabelbuchamt oder einem der beiden beteiligten Gläubiger gegenüber abzugebende Zustimmung des Kabeleigentümers und sodann noch, vorausgesetzt, daß das zurücktretende Recht mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, die Zustimmung dieses Dritten.

Der dem rangverbesserten Recht eingeräumte Rang verbleibt ihm auch dann, wenn das zurückgetretene Recht später durch Rechtsgeschäft aufgehoben wird. Geht hingegen das zurück-

getretene Pfandrecht kraft Gesetzes unter z. B. durch Eintritt der auflösenden Bedingung, unter der das zurückgetretene Pfandrecht bestellt war (§ 11 in Verb. mit § 1204 BGB.), so wird die Wirksamkeit der Rangänderung aufgehoben.

Unberührt von der Rangänderung bleiben die Rechte derer, die den Rang zwischen dem zurücktretenden und vortretenden Rechte haben. Ist z. B. an einem Kabel für G ein Pfandrecht von 500 000 RM. eingetragen, für G_1 im Range nach dem des G gleichfalls ein Pfandrecht von 500 000 RM. und im Range nach dem Pfandrecht des G_1 ein solches für G_2 in Höhe von 800 000 RM., so gestaltet sich das Rangverhältnis der an dem Kabel bestehenden Pfandrechte bei einer nachträglich zwischen G und G_2 getroffenen Rangänderung wie folgt:

an	1. Stelle	500 000,—	RM. für	G_2
„	2. „	500 000,—	„ „	G_1
„	3. „	300 000,—	„ „	G_2
„	4. „	500 000,—	„ „	G

Wird die zu Grunde liegende Forderung später geteilt und das Rangverhältnis der Teilpfandrechte untereinander geändert, so bedarf es einer Zustimmung des Kabeleigentümers nicht, da eine Verschiebung des ganzen Pfandrechtes als solchem nicht stattfindet.

Desgleichen bedarf es in keinem Falle der Einwilligung des Reichspostministers.

VII. Die Vermutung für die Richtigkeit des Kabelbuchs und der öffentliche Glaube des Kabelbuchs.

1. Allgemeines.

Bevor im einzelnen untersucht werden soll, inwieweit dem Kabelbuch eine Rechtsvermutung für die Richtigkeit seines Inhalts zukommt und inwieweit es mit öffentlichem Glauben ausgestattet ist, sei kurz auf die entsprechende Bedeutung des Grundbuchs als dem in dieser Hinsicht am prägnantesten ausgebildeten der im heutigen Rechtsleben bestehenden öffentlichen Bücher eingegangen, das in weiterem Sinne wie dem Schiffsregister so auch dem Kabelbuch als vergleichende Vorlage gedient hat.

Gerade die das Wesen des Grundbuchs charakterisierenden Vorschriften gipfeln in dem Bestreben, Dritten über die jeweils bestehende Rechtslage am Grundstück zuverlässige Auskunft zu geben. Das Gesetz enthält dementsprechend eine Reihe von Formvorschriften, die eine möglichst weitgehende Übereinstimmung des Grundbuchs und der tatsächlichen Rechtslage garantieren, so daß ein Zwiespalt zwischen Buchstand und Sachstand die Ausnahme bildet. Aus diesem Gedanken heraus sind zwei in engem inneren Zusammenhange stehende Rechtsnormen, auf ein notwendiges Rechtsschutzbedürfnis des Verkehrslebens Rücksicht nehmend, geschaffen:

1. Es spricht eine Vermutung für die Richtigkeit des Grundbuchs und zwar sowohl für die eigentumsrechtlichen als auch die pfandrechtlichen Eintragungen. Diese Vorschrift hat insbesondere prozessuale Bedeutung, da sie Richtlinien für die Beweislast aufstellt (§ 891 BGB.).

2. Weil das Liegenschaftsrecht weitgehende „Sicherungen" vorsieht, die der dauernden Übereinstimmung des Grundbuchs mit der Wirklichkeit dienen, rechtfertigt sich die zweite Fundamentalnorm, durch die dritte Erwerber, die einen bestehenden Zwiespalt zwischen Buch- und Sachstand nicht kennen, im rechtsgeschäftlichen Verkehrsleben in ihrem Vertrauen auf die Richtigkeit des Grundbuchs geschützt werden, (es sei denn, daß ein Widerspruch gegen die Richtigkeit eingetragen ist). Der Bucheintrag hat stärkere Wirkung als die wahre Rechtslage; er genießt öffentlichen Glauben (§ 892 BGB.).

Dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs unterstehen sowohl eigentumsrechtliche als pfandrechtliche Angaben. —

Das Kabelbuch, das seiner Struktur nach nicht dem modernen Grundbuchsystem, sondern dem Pfandbuchsystem angehört, behandelt anders als das Immobiliarrecht, wie auch schon in anderem Zusammenhange ausgeführt ist, Tatsacheneintragungen und Pfandrechtseintragungen unterschiedlich.

Es soll daher im folgenden gesondert untersucht werden, inwieweit nach Kabelpfandrecht Eintragungen tatsächlicher Art eine Vermutung für ihre Richtigkeit und öffentlicher Glaube innewohnt und inwieweit dies bei Pfandrechtseintragungen der Fall ist.

2a. Die Vermutung für die Richtigkeit des Kabelbuchs in Bezug auf die die Eigentumsverhältnisse verlautbarenden Eintragungen.

Das Kabelpfandgesetz enthält weder eine besondere Vorschrift, die eine Vermutung für die Richtigkeit der im Kabelbuch aufgezeichneten Eintragungen enthält, noch erklärt es die für das Immobiliarrrecht geltende Bestimmung des § 891 BGB. auf das Kabelpfandrecht für entsprechend anwendbar. Trotzdem muß indessen angenommen werden, daß auch nach Kabelpfandrecht eine Vermutung für die Richtigkeit jedenfalls der das Eigentum am Kabel betreffenden Eintragungen besteht. Diese Behauptung stützt sich auf folgende Erwägungen:

1. Die Angabe des Eigentums im Kabelbuch kann neben seiner Bestimmung, das zu belastende Kabel näher zu bezeichnen, ausschließlich den Grund haben, einem Gläubiger zuverlässige Auskunft über die das Kabel betreffenden privatrechtlichen Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu gewähren. Denn ein gleicher oder ähnlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsgrund der vornehmlich bei Schiffen zur Schiffsregistrierung [1]) geführt hat — der Kundbarmachung der Staatsangehörigkeit zu dienen —, besteht für das Kabelpfandrecht nicht.

2. Jede Änderung in den eigentumsrechtlichen Verhältnissen, mag sie auf Rechtsgeschäft beruhen, mag sie kraft Gesetzes eintreten, ist dem Kabelbuchamt anzuzeigen, damit eine entsprechende Richtigstellung des Kabelbuchs erfolgen kann. Auch hier tritt also wieder das (nicht von öffentlich-rechtlichen Rechtsgedanken getragene) Bestreben, eine möglichst weitgehende Übereinstimmung von Buch- und Sachstand zu erzielen, deutlich hervor.

3. § 20 Abs. 5 gewährt dem Kabelbuchamt wirksame Mittel, um säumige Verpflichtete zur Erstattung der in 1) und 2) bezeichneten Angaben anzuhalten. Werden nämlich diese Anzeigen nicht binnen einer bestimmten Frist (§ 20 Abs. 3) von den dazu Verpflichteten bewirkt, so können gegen die Säumigen Ordnungsstrafen zur Erstattung der Anzeige verhängt werden.

Ferner hat das Kabelbuchamt von Amts wegen die erforderlichen Nachforschungen anzustellen und Eintragungen vorzunehmen, wenn von den säumigen Verpflichteten entsprechende Anzeigen nicht zu erlangen sind (vgl. S. 16 f.). Des weiteren erfolgen auch Eintragungen des Eigentums in das Kabelbuch nicht schon allein auf

[1]) vgl. Wüstendörfer S. 2, S. 10 ff. sowie überhaupt die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, an das sich die Bestimmungen des Kabelpfandgesetzes über die Eintragung des Kabels anschließen (§§ 7 ff. des genannten Gesetzes).

Grund einer bloßen Anzeige hin, vielmehr werden diese vom Kabelbuchamt erst nach sorgfältiger Prüfung ihrer Richtigkeit vorgenommen[1]).

4. Nur so ist auf die vorbehaltlose Übernahme des § 17 des Zwangsversteigerungsgesetzes (durch § 24 für entsprechend anwendbar erklärt) auf das Kabelpfandrecht zu erklären, wonach eine Zwangsversteigerung schon dann angeordnet werden kann, wenn der Schuldner als Eigentümer des Kabels eingetragen ist; denn die Anordnung einer Zwangsversteigerung setzt voraus[2]), daß das (Grundstück) Kabel dem Schuldner gehört. Wenn dieses Erfordernis durch § 17 Zwangs-Verst.-Ges. dahin eingeschränkt wird, daß die Eintragung des Schuldners als Eigentümer genügen soll, so beruht der Rechtsgrund dieser Vorschrift darauf, daß, „wenn der Schuldner als Eigentümer eingetragen ist, vermutet wird, daß ihm das Eigentum zustehe." —

Alle diese Gründe (1 bis 4) müssen zu dem Schluß führen, daß diese Bestimmungen zu dem Zweck geschaffen sind, einen Zwiespalt zwischen der wahren Rechtslage und dem Inhalt des Kabelbuchs nach Möglichkeit zu unterbinden. Gestützt auf diesen rechtspolitischen Gedanken, wie er in den genannten Bestimmungen zum Ausdruck gekommen ist, muß gefolgert werden, daß den Eigentumseintragungen im Kabelbuch eine präsumtive Bedeutung beigelegt werden sollte, daß mit anderen Worten eine Rechtsvermutung für das Eigentum des im Kabelbuch als Kabeleigentümer Eingetragenen besteht.

2b. Die Vermutung für die Richtigkeit des Kabelbuchs in Bezug auf die pfandrechtlichen Eintragungen.

Dagegen soll nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar nicht auch die gleiche Vermutung hinsichtlich der das Pfandrecht selbst betreffenden Eintragungen gelten.

So kommt es bei der Eintragung von Pfandrechten in das Kabelbuch nicht wie bei den Tatsacheneinträgen zu einer Prüfung der materiellen Rechtslage durch den Kabelbuchrichter, ob den Pfandbestellungserfordernissen (gültige Einigung usw.) genügt ist, vielmehr gilt, wie schon an anderer Stelle dargetan ist, für das Kabelpfandrecht das formelle Konsenprinzip: Eine Eintragung muß regelmäßig schon dann erfolgen, wenn der passiv Beteiligte sie bewilligt. Eine Nachprüfung der wahren Rechtslage ist dem Kabelbuchamt versagt.

[1]) Das folgt aus § 20 Abs. 1.
[2]) Jaeckel-Güthe, Bem. 1 zu § 17 Zw.-Verst.-Ges.

Nun würde zwar eine solche auf rein formellen Erfordernissen basierende Eintragung die Präsumtion der Richtigkeit des materiellen Rechtsbestandes nicht ohne weiteres ausschließen müssen, da ja auch das Grundbuchrecht gleichfalls vom formellen Konsensprinzip beherrscht wird und trotzdem Rechtsvermutungen für die Richtigkeit aufgestellt sind. Das hat jedoch darin seinen Grund, daß Abtretungen von Grundpfandrechten, rechtsgeschäftliche Aufhebung und dgl. gleichfalls zu ihrer Gültigkeit der Eintragung in das Grundbuch bedürfen und diesem im rechtsgeschäftlichen Verkehr in hohem Maße öffentlicher Glaube beigelegt ist. Hierdurch ist der Gefahr eines Zwiespalts zwischen Buch- und Sachstand wirksam begegnet.

Alle diese der Kongruenz von grundbuchmäßiger und wahrer Rechtslage dienenden „Sicherungen", die die Vermutungen des § 891 BGB. auch für Pfandrechtsverhältnisse rechtfertigen, kennt das Kabelpfandrecht nicht: Abtretung, Verpfändung, rechtsgeschäftliche Aufhebung des Kabelpfandrechts vollziehen sich außerhalb des Kabelbuchs, der öffentliche Glaube des Kabelbuchs (§ 6) ist, wie im folgenden gezeigt werden wird, unverhältnismäßig viel schwächer als der des Grundbuchs (§ 892 BGB.).

Es muß daher eine entsprechende Ausdehnung des § 891 BGB. auf das Kabelpfandrecht in Bezug auf *pfandrechtliche* Eintragungen abgelehnt werden [1]).

Absichtlich ist eingangs von der vergleichsweisen Heranziehung der nach der Ansicht vieler [2]) bei dem Handelsregister bestehenden Vermutung für die Richtigkeit der eingetragenen Tatsachen Abstand genommen, da sie sich auf ganz andere, speziell dem Handelsrecht angehörige Rechtsmaterien bezieht, die sich mit Kabelpfandrechtsverhältnissen nicht parallelisieren lassen. Hinzukommt, daß sich die „Vermutungen" des Handelsregisters auf andere Gründe stützen; diese hängen aufs engste mit der Frage über den Umfang des richterlichen Prüfungsrechts bei Anmeldungen zusammen, das aber beim Handelsrecht anders als beim Kabelpfandrecht ausgestaltet ist. Es erscheint darum nicht angängig, aus den „Vermutungen" des Handelsregisters Rückschlüsse für die Wirkungskraft der Eintragungen des Kabelbuchs ziehen zu wollen.

[1]) Im wesentlichen ebenso Nesselroth, § 6 S. 18.

[2]) Das Bestehen einer solchen Vermutung nehmen an z. B. Staub Anm. 16 zu § 8 und die dort Zitierten; in beschränkterem Umfange auch Ehrenberg S. 622 ff.; nach Ansicht des Reichsgerichts (R.G.Z. 41, 22) soll nur eine Vermutung für die *Gesetzmäßigkeit* der Eintragungen bestehen.

3a. Der öffentliche Glaube des Kabelbuchs in bezug auf die Angaben über die Eigentumsverhältnisse.

Es liegt der Gedanke nahe, dem Kabelbuch bezüglich der Tatsacheneintragungen, also insbesondere des Eigentums, gleichwie beim Grundbuchrecht öffentlichen Glauben zuzusprechen, da ja, wie ausgeführt ist, nach Kabelpfandrecht auch eine Vermutung für die Richtigkeit dieser Angaben im Kabelbuch besteht. Mit Recht findet sich jedoch keine derartige Vorschrift im Kabelpfandgesetz.

Grundbuch und Kabelbuch haben verschiedene Funktionen zu erfüllen. Die Institution des Kabelbuchs ist, wie auch schon in anderem Zusammenhange betont wurde, nur zu dem Zweck geschaffen, die Verpfändung von Kabeln, die wegen deren natürlicher Beschaffenheit nicht nach den regulären Rechtssätzen des Fahrnispfandrechts erfolgen konnte, zu ermöglichen. Rechtsgeschäftliche Veränderungen im Eigentum vollziehen sich außerhalb des Kabelbuchs nach den Vorschriften des Mobiliarrechts. Die Eintragungen des Eigentums im Kabelbuch erfolgen daher nicht um seiner selbst willen, sondern nur wegen der Belastungen; sie sind nur Mittel zum Zweck. Es erscheint demnach logisch, bei Eigentumsübertragungen einen Schutz des guten Glaubens nicht von den Kabelbucheintragungen, sondern von dem Publizitätsmittel des Fahrnisrechts, dem Besitz, abhängig zu machen.

3b. Der öffentliche Glaube des Kabelbuchs in Bezug auf die Angaben über die pfandrechtliche Verhältnisse.

Eine eigenartige Ausgestaltung hat das Kabelpfandgesetz in denjenigen Vorschriften erfahren, die als Gegenstück zu dem für das Mobiliarpfandrecht geltenden § 1207 BGB., für das Grundstückspfandrecht geltenden § 892 BGB. und für das Schiffspfandrecht geltenden § 1262 BGB. den Schutz derer bestimmen, die im Vertrauen auf einen bestimmten äußeren Tatbestand Rechte von einem Nichtverfügungsberechtigten herleiten.

Gemäß § 2 des Kabelpfandgesetzes bedarf es zur rechtsgeschäftlichen Bestellung eines Pfandrechtes neben anderen Erfordernissen einer Einigung des Gläubigers und des Eigentümers des Kabels. Unter „Eigentümer" kann mangels eines ergänzenden Zusatzes nur der wirkliche Eigentümer, nicht aber auch derjenige, der durch einen mit der wahren Rechtslage nicht übereinstimmenden Bucheintrag als solcher ausgewiesen ist, gemeint sein. Da dem

Kabelpfandrecht ferner eine dem § 892 BGB. analoge Vorschrift fehlt, die den fälschlich als Eigentümer Eingetragenen einem gutgläubigen Pfandrechtserwerber gegenüber zur Bestellung eines Pfandrechts legitimiert, bleibt der Erwerber in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit des Kabelbuchs ungeschützt. Ja, selbst wenn der fälschlich als Eigentümer eingetragene Verpfänder im Besitze des Kabels wäre und dem gutgläubigen Erwerber unter Überwindung der tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Pfandbestellung den Besitz übertrüge, würde der Gläubiger kein Pfandrecht (nach § 1207 BGB.) erwerben, da eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf Kabelpfandrecht durch seine Nichterwähnung in § 11 ausgeschlossen ist. Weder der Bucheintrag noch der Besitz, die typischen Ausdrucksmittel des Publizitätsschutzes im heutigen Zivilrecht, schützen den gutgläubigen Kabelpfanderwerber!

Dagegen kommt dem Kabelbuch in anderer Hinsicht ein gewisser öffentlicher Glaube zu. Ist ein Kabelpfandrecht im Kabelbuch eingetragen, so erlischt es nicht deswegen, weil der Erwerber bei der Einigung, und zwar gleichgültig, ob diese zum Zwecke der Eigentumsübertragung oder der Verschaffung sonstiger dinglicher Rechte am Kabel geschieht, in Bezug auf den Nichtbestand des eingetragenen und in Wirklichkeit auch bestehenden Kabelpfandrechts in gutem Glauben war (§ 6 Abs. 1).

Eine Kabelpfandrechtseintragung schützt also unter allen Umständen den wahren Inhaber des Pfandrechts zu Ungunsten des auch gutgläubigen Erwerbers des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte am Kabel: Unterläßt es der Erwerber auch ohne Fahrlässigkeit, sich über die Belastungen des Kabels durch Einsichtnahme in das Kabelbuch zu vergewissern, so wird er gleichwohl so behandelt, wie wenn der Bucheintrag zu seiner Kenntnis gelangt wäre. Insoweit ist also die Vorschrift des § 936 BGB. ausgeschaltet, die dem Erwerber einer beweglichen Sache deren lastenfreien Erwerb bei Gutgläubigkeit in Bezug auf bestehende Rechte Dritter gewährt.

Kann man bei dieser positiven Wirkung einer pfandrechtlichen Eintragung im Kabelbuch auch nicht von einem öffentlichen Glauben des Kabelbuchs im eigentlichen Sinne sprechen, da ja nicht das Vertrauen auf einen mit der wahren Rechtslage im Widerspruch stehenden Bucheintrag geschützt wird, sondern nur einem richtigen Bucheintrag eine erhöhte Wirkung beigelegt ist, so wohnt dem Kabelbuch doch jedenfalls ein beschränkter negativer öffentlicher Glaube inne. Ist nämlich ein in Wirklichkeit noch bestehendes

Pfandrecht zu Unrecht im Kabelbuch gelöscht worden, so geht das Pfandrecht unter, wenn ein Erwerber, auf den das Eigentum am Kabel übertragen wird, bezüglich des Nichtbestehens des Pfandrechts gutgläubig war, d. h. wenn ihm die Belastung des Kabels z. Z. der Übertragung nicht bekannt und auch nicht in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war (§ 6 Abs 2). Der lastenfreie Erwerb des Eigentums am Kabel tritt bei Gutgläubigkeit anders als nach der generellen Regel für das Fahrnisrecht (§ 936 BGB.) auch dann ein, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Übergabe erlangt.

In Abweichung von den sonst analogen Vorschriften des Schiffspfandrechts (§ 1262 BGB.), aber entsprechend dem das gesamte Kabelpfandrecht beherrschenden Grundsatz, zwecks leichterer Ausnutzung des Kabels zu Kreditzwecken einem Gläubiger möglichst zuverlässige Sicherheiten zu bieten, wird ein Kabelpfandgläubiger, dessen Pfandrecht im Kabelbuch zu Unrecht gelöscht ist, trotz Gutgläubigkeit des neuen Eigentümers auch dann geschützt, wenn er — ein seltener Fall — im Besitz des Kabels ist und der Verpfänder-Eigentümer das Kabel durch Abtretung des Herausgabeanspruchs veräußert [1]).

Entsprechend wirkt der negative öffentliche Glaube des Kabelbuchs bei Übertragung eines Pfandrechts auf einen Dritten, das einem in Wirklichkeit noch bestehenden, jedoch im Kabelbuch zu Unrecht gelöschten Kabelpfandrecht im Range nachsteht: Kennt der Erwerber das im Range vorhergehende Pfandrecht nicht oder beruht seine Unkenntnis auch nicht auf grober Fahrlässigkeit, so erwirbt er das rangverschlechterte Pfandrecht mit dem Vorrang vor dem ursprünglich rangbesseren Kabelpfandrecht.

Ohne jede Wirkung ist hingegen der Kabelbucheintrag bei der Übertragung des Kabelpfandrechts. Da das Kabelpfandgesetz keine Sondervorschrift für die Übertragung enthält, sondern ausschließlich die entsprechenden Bestimmungen des Fahrnispfandrechts für anwendbar erklärt, wird ein gutgläubiger Erwerber nicht geschützt.

War für eine nichtige Forderung ein Kabelpfandrecht bestellt, so erwirbt der gutgläubige Cessionar weder Forderung noch Pfandrecht: die Forderung nicht, weil der gute Glaube an den Bestand

[1]) Durch diese Vorschrift wird also der öffentliche Glaube des Kabelbuchs noch mehr eingeschränkt als der des Schiffsregisters. Um so unverständlicher ist deshalb Nesselroths Behauptung (§ 6 S. 19 ob.), daß die Beschränkung des guten Glaubens beim Kabelbuch „nicht so weit wie beim Schiffsregister" gehe.

einer Forderung irrelevant ist, das Pfandrecht nicht, weil es wegen seiner strengen Akzessorietät das rechtliche Schicksal des Hauptrechtes teilt.

War für eine gültige Forderung ein den formellen Erfordernissen genügendes, aber materiell nichtiges Pfandrecht bestellt, so erwirbt der gutgläubige Cessionar gleichwohl nicht das Pfandrecht, weil dem Kabelpfandrecht eine Sondervorschrift, die den Gutgläubigen in seinem Vertrauen schützt, fehlt.

Ein böses Versehen ist übrigens Nesselroth [1]) an dieser Stelle unterlaufen. Er führt aus, daß zur Übertragung des Kabelpfandrechts weder Eintragung noch Besitzübertragung erforderlich sei. Es werde demnach ein seltener Fall sein, daß der Pfandgläubiger den Besitz am Kabel habe. Die Folge sei, daß ebenso selten der gute Glaube des Erwerbers durch die Publizitätswirkung des Besitzes geschützt werde. — Damit kann also nur gemeint sein, daß, wenn ausnahmsweise der Gläubiger, dem ein materiell nichtiges Kabelpfandrecht bestellt ist, im Besitze des Kabels ist und bei der Übertragung dem gutgläubigen Cessionar auch gleichzeitig den Besitz am Kabel überträgt, dieser durch die Publizitätswirkung des Besitzes in seinem Vertrauen auf den Bestand des Kabelpfandrechts geschützt wird, da bei der Übertragung des Pfandrechts „die pfandrechtlichen Vorschriften über bewegliche Sachen beim Kabelpfandrecht subsidiäre Geltung haben". Hierbei wird übersehen, daß auch nach Mobiliarpfandrecht ein Dritter von einem Pfandgläubiger, dessen Pfandrecht jedoch in Wirklichkeit nichtig ist, trotz eigener Gutgläubigkeit ein gültiges Pfandrecht auch dann nicht erwirbt, wenn ihm der Besitz des vermeintlichen Pfandobjektes übertragen wird.

VIII. Berichtigung, Widerspruch und Vormerkung.

Insbesondere die Ausführungen über den „öffentlichen Glauben" des Kabelbuchs haben zur Genüge gezeigt, wie sich unrichtige, nicht vorhandene oder gelöschte Eintragungen im Kabelbuch gegen die wahren Berechtigten auswirken können. Um Unzuträglichkeiten, die sich in dieser Hinsicht für die Gefährdeten ergeben können, möglichst zu vermeiden, sieht das Kabelpfandgesetz in Übereinstimmung mit

[1]) Nesselroth, § 6 S. 19 unt. und S. 20.

dem Grundbuchrecht und Schiffspfandrecht zu Gunsten derer, die durch den Registerschein Gefahr laufen, Rechte zu verlieren oder doch empfindliche Beeinträchtigungen zu erleiden, den Berichtigungsanspruch und den Widerspruch vor.

1. Berichtigung des Kabelbuchs.

„Steht der Inhalt des Kabelbuchs in Ansehung eines Pfandrechtes mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann die Berichtigung des Kabelbuchs nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 898 des Bürgerlichen Gesetzbuches verlangt werden" (§ 7 Abs. 1). Die Unrichtigkeit kann daher rühren, daß ein in Wirklichkeit bestehendes Pfandrecht nicht oder nicht richtig eingetragen ist oder daß ein tatsächlich nicht bestehendes oder nicht mehr bestehendes Pfandrecht im Kabelbuch als vollgültig gebucht ist. Eine Unrichtigkeit des Kabelbuchs liegt auch dann vor, wenn das gleiche bei Rechten an einem Pfandrecht oder einer Verfügungsbeschränkung des Pfandgläubigers der Fall ist.

Der Berichtigungsanspruch steht demjenigen zu, „dessen Recht nicht oder nicht richtig eingetragen oder durch die Eintragung einer nicht bestehenden Belastung oder Beschränkung beeinträchtigt ist" (§ 894 BGB.), d. i. kurz gesagt derjenige, dessen Rechtssphäre durch den unrichtigen Bucheintrag beeinträchtigt werden kann. Es richtet sich gegen denjenigen, dessen Rechtslage durch die Umbuchung verschlechtert wird.

Gemäß den auch für das formelle Kabelpfandrecht geltenden §§ 100 ff. FGG. (§ 22) bedarf es einer förmlichen Erklärung des nach den materiellen Bestimmungen Bewilligungsverpflichteten, die indessen dann entbehrlich ist, wenn die Unrichtigkeit des Kabelbuches durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen wird (§ 107 FGG.). Wird die Bewilligung nicht gutwillig erteilt, so kann sie gemäß § 894 ZPO. durch ein rechtskräftiges Urteil ersetzt werden, das den Betroffenen zur Abgabe der Erklärung verurteilt. Auf die Eingehung weiterer evtl. notwendig werdender Formalien, die schon an anderer Stelle behandelt sind, kann hier verzichtet werden.

Die Kosten der Berichtigung fallen demjenigen zur Last, der die Berichtigung verlangt, es sei denn, daß sich aus einem zwischen ihm und dem Verpflichteten bestehenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt (§ 897 BGB.).

Der Berichtigungsanspruch unterliegt nicht der Verjährung.

Den Berichtigungsanspruch, der nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 7 Abs. 1 nur bei pfandrechtlichen Eintragungen [1]) gewährt wird, auch auf Eigentumseintragungen auszudehnen, wie es Wüstendörfer [2]) für das gleichgeartete Schiffspfandrecht will, erscheint nicht angängig, da eine Berichtigung des Kabelbuchs bezüglich solcher Einträge schon dann vorgenommen werden muß, wenn dem Kabelbuchamt die Unrichtigkeit des Buchinhaltes glaubhaft nachgewiesen wird; der weitere Rechtsbehelf des Berichtigungsanspruches ist darum entbehrlich.

2. Der Widerspruch.

Bewirkt die Berichtigung eine dauernde Richtigstellung der Rechtslage im Kabelbuch, so dient der Widerspruch nur einer vorläufigen Sicherstellung von Rechten.

Die Eintragung eines Widerspruchs ist zulässig, wenn ein Pfandrecht zu Unrecht gelöscht ist, so daß das Kabelbuch unrichtig geworden ist. Sie erfolgt auf Grund einer einstweiligen Verfügung oder auf Grund einer Bewilligung desjenigen, dessen Recht durch die Berichtigung des Kabelbuchs betroffen wird. Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Rechtes des Widersprechenden glaubhaft gemacht wird (§ 899 BGB.).

Über den Fall der Eintragung eines Widerspruchs von Amts wegen ist schon früher gehandelt werden (S. 17).

Die Wirkung des eingetragenen Widerspruchs besteht darin, daß im Falle der Veräußerung oder Belastung des Kabels der Erwerber sich so behandeln lassen muß, wie wenn das gesicherte Pfandrecht eingetragen wäre.

Dagegen ist die Eintragung eines Widerspruches gegen die Richtigkeit von Tatsacheneintragungen für unzulässig zu halten, da § 7 Abs. 2 dieses Sicherungsmittels nur im Falle unrichtiger Löschung eines Pfandrchts vorsieht. [3])

3. Die Vormerkung.

Wenn auch das Kabelpfandgesetz nicht wie das Grundbuchrecht (§§ 883 ff. BGB.) besondere Vorschriften über die „Vormerkung" enthält, so wird die Zulässigkeit der Eintragung von Vormerkungen

[1]) selbverständlich auch bei solchen, die sich auf die Haftung des Zubehörs erstrecken.

[2]) Wüstendörfer in Z. f. H. R. S. 56 ff.

[3]) So auch für das gleichgeartete Schiffspfandrecht Wüstendörfer in Ehrenbergs Handbuch S. 176.

überhaupt durch Bezugnahme (in § 22) auf die §§ 100 Abs. 2 S. 2, 103, 123 FGG. anerkannt. Auch ohne ausdrücklichen Hinweis wird man mit Pick[1]) die §§ 895, 942 Abs. 2 988 ZPO, § 14 KO. unbedenklich auch auf das Kabelpfandrecht ausdehnen können, da diejenigen Gründe, die bei dem wesensverwandten Schiffspfandrecht zu dieser Regelung geführt haben, auch für das Kabelpfandrecht zutreffen. Man wird im Hinblick auf diese Vorschriften mit der übrigens für das Schiffspfandrecht herrschenden Meinung[2]) auch die Eintragung einer Vormerkung auf Grund der Bewilligung desjenigen, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird, für statthaft halten müssen.

IX. Das rechtsgeschäftliche Kabelpfandrecht in Konkurrenz mit anderen Pfandrechten.

Unzweifelhaft wären beim Kabelpfandrecht gesetzliche und Pfändungspfandrechte, die im allgemeinen neben einem vertraglichen Pfandrechte bestehen können, nicht nur geeignet, einen ungestörten Nachrichtenverkehr mit dem Auslande zu gefähren, sondern sie würden auch die Rechte der wahren Kabelpfandgläubiger, die ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht am Kabel haben, empfindlich beeinträchtigen und damit dem Endzweck des Kabelpfandgesetzes, die Ausnutzung des Kabels zu Kreditzwecken zu erleichtern, erheblichen Abbruch tun. Diesen zu befürchtenden Unzuträglichkeiten ist das Kabelpfandgesetz wirksam begegnet.

1. Gesetzliche Pfandrechte am Hochseekabel.

Vergeblich sucht man freilich nach Vorschriften, die die Rechtslage bei Zusammentreffen eines vertraglichen Kabelpfandrechtes mit einem gesetzlichen Pfandrechte regeln — weil dieser Fall wegen der natürlichen Beschaffenheit des Kabels keine praktische Bedeutung hat.

---

[1]) Pick S. 656 Anm. 32 Abs. 2 und 3, S. 648 Anm. 2.
[2]) vgl. Wüstendörfer S. 61 f. und die bei ihm in Anm. 157 Zitierten sowie Planck und Staudinger zu § 1263 BGB.

In erster Linie wäre bei den nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche möglichen gesetzlichen Pfandrechten an das des Werkunternehmers zu denken (§ 647 BGB.), dem für seine vertragliche Forderung

1. die von ihm hergestellten,
2. die von ihm ausgebesserten Sachen des Bestellers haften.

ad 1. der Hersteller des Kabels wird aus der Reihe der gesetzlichen Pfandgläubiger in der Regel jedoch schon immer deswegen ausscheiden, weil er bis zur Ablieferung der Eigentümer des Kabels sein wird;

ad 2. nach der Ablieferung ermangelt er eines Pfandrechts, weil er sich durch die Abnahme des Besitzes begibt.

Ebensowenig wird er durch spätere an dem bereits verlegten Kabel vorzunehmende Ausbesserungen ein Pfandrecht nach § 647 BGB. erlangen können, weil er aus tatsächlichen Gründen keinen Besitz am Kabel erhalten kann. — Wohl aber wird bei Ausbesserung an mithaftendem (§ 9 Abs. 1) Kabelzubehör dieses regelmäßig in seinen Besitz gelangen und ihm das „Unternehmerpfandrecht" verschaffen. Mangels besonderer Vorschriften muß angenommen werden, daß dieses gesetzliche Pfandrecht den bereits bestehenden vertraglichen Kabelpfandrechten im Range nachgeht. Der (gesetzliche) Pfandgläubiger ist zur Versteigerung des ihm haftenden Kabelzubehörs berechtigt, sobald seine Forderung aus dem Werkvertrag ganz oder zum Teil fällig ist (§ 1228 BGB.). Mit der Veräußerung und der Entfernung aus der Betriebsanlage scheidet das Zubehör als Haftungsobjekt für rechtsgeschäftliche Kabelpfandrechte endgültig aus, es sei denn, daß vorher die Beschlagnahme des Grundstücks erfolgt ist (§ 24 in Verb. mit § 20 Abs. 2 Zw.-Verst.-Ges.).

Gesetzliche Pfandrechte kennt das Zivilrecht noch bei der Miete, der Pacht, der Gastwirtshaftung sowie bei der Kommission und Spedition und den Geschäften der Lagerhalter und Frachtführer. Es liegt ohne weiteres auf der Hand, daß alle diese Pfandrechte bei Hochseekabeln wegen der Natur der Sache nicht praktisch werden können. Nicht anders liegt es bei den nach einigen seerechtlichen Reichsgesetzen möglichen gesetzlichen Pfandrechten (vgl. Strandungsordnung vom 17. Mai 1874, RGBl. S. 1874 S. 73 und 30. Dezember 1901, RGBl. 1902 S. 1 und Gesetz über den Zusammenstoß von Schiffen sowie über die Bergung und Hilfsleistung in Seenot vom 7. Januar 1913, RGBl. S. 90).

Vertragliche Pfandrechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche und Pfändungspfandrechte an Hochseekabeln.

Gerade die bedeutsamen Vorschriften der §§ 30, 31 des Kabelpfandgesetzes, die das Verhältnis von vertraglichen nach dem Kabelpfandgesetz (§ 2) bestellten Kabelpfandrechten zu vertraglichen Pfandrechten am Kabel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Pfändungspfandrechten der Zivilprozeßordnung behandeln, unterstreichen wieder den schon mehrfach hervorgehobenen und betonten Leitgedanken des Kabelpfandrechts, einen weitgehenden Ausbau und die ungestörte Inbetriebbehaltung deutscher Kabellinien durch weitmöglichste Stärkung der Rechtsposition vertraglicher Kabelpfandgläubiger gegenüber rechtlichen Einwirkungen Dritter zu erreichen, aufs nachdrücklichste. Ja, die gesetzliche Regelung geht hier im Interesse der Kabelpfandgläubiger sogar so weit, daß sie die Entstehung von Pfandrechten am Kabel — gemeint sind hiermit vertragliche Pfandrechte nach dem allgemeinen Vorschriften der §§ 1204 ff. BGB. — unter gewissen Voraussetzungen selbst dann noch ausschließt, wenn das Hochseekabel die im § 1 vorgeschriebene Qualifikation nicht mehr besitzt, also die Begründung von Kabelpfandrechten am Kabel nach dem Kabelpfandgesetz ausgeschlossen ist.

Im einzelnen gilt folgendes:

1. Liegen bei Hochseekabeln die beiden für eine Verpfändung nach dem Kabelpfandgesetz notwendigen Begriffserfordernisse, Bestimmung, dem Verkehre mit dem Ausland zu dienen, und Genehmigung der deutschen Reichspost zur Errichtung und zum Betriebe der Kabellinie, vor, so kann ein Pfandrecht am Kabel „nur" nach dem Kabelpfandgesetz begründet werden (§ 1), eine Pfandbestellung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche ist also in diesem Falle unter allen Umständen ausgeschlossen. Diese Regel gilt ausnahmslos ohne Unterschied, ob das Kabel im Kabelbuch eingetragen ist oder nicht, sei es nun, daß es niemals eingetragen war oder später wieder gelöscht ist. Das Verbot der Pfändung solcher Hochseekabel spricht § 31 (§ 30) aus.

2. Fehlt dagegen eines der in § 1 genannten Erfordernisse, so ist grundsätzlich sowohl eine Pfandbestellung nach den §§ 1204 ff. BGB. als auch Pfändung statthaft, da das Kabelpfandgesetz eben nur für solche Hochseekabel gilt, die die vorgeschriebene Betriebswidmung und die postministerielle Genehmigung haben, für andere

Kabel dagegen mangels besonderer Vorschriften die allgemeinen Normen des Fahrnisrechts Geltung haben.

Diese Regel wird jedoch teilweise dann durchbrochen, wenn beide Begriffserfordernisse früher einmal bestanden haben, später aber eines der beiden in Fortfall gekommen ist. Das Kabelpfandgesetz unterscheidet hier drei Fälle:

a) Ist z. B. des Wegfalls der ministeriellen Genehmigung bezw. der Zweckbestimmung des Kabels dieses im Kabelbuch eingetragen, so ist eine vertragliche Pfandbestellung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche als auch die Pfändung des Kabels unzulässig. Ersteres untersagt § 30, letzteres folgt aus § 31. In diesem Fall ist demnach die Begründung jeglicher Pfandrechte unmöglich. Der Grund dieser Regelung ist darin zu suchen, daß das Kabel häufig früher oder später seine Betriebswidmung bezw. die Genehmigung wiedererhalten wird. Wäre in der Zwischenzeit die Begründung sonstiger Pfandrechte am Kabel zulässig, „so wären Unzuträglichkeiten zum Nachteil der Kabelpfandgläubiger zu besorgen, die den Zielen des Entwurfs abträglich wären". [1]) Andererseits ist auch der Gefahr, daß der Kabeleigentümer auf diese Weise das Kabel dem Zugriff seiner Gläubiger dauernd entzieht, dadurch wirksam begegnet, daß neben dem Kabeleigentümer auch der Reichspostminister den Antrag auf Löschung des Kabels stellen kann (§ 21).

Übrigens ist der Wortlaut des Gesetzes in den §§ 30, 31 nicht ganz klar gehalten und kann insbesondere bei Wortinterpretation zu unrichtiger Auslegung führen. Wenn es in § 30 heißt: „Ist das Kabel nicht mehr bestimmt . . . . so kann gleichwohl ein Pfandrecht . . . . nach anderen Vorschriften *als nach diesem Gesetz* so lange nicht bestellt werden, als . . . .", so ist dies ungenau, da man den Gesetzeswortlaut positiv ausgedrückt dahin verstehen könnte, daß also „nach diesem Gesetz" (dem Kabelpfandgesetz) in dem Zwischenstadium die Bestellung von Pfandrechten zulässig wäre. Jedoch wird man bei diesem Paragraphen noch durch die eindeutige Vorschrift des § 1 vor unrichtiger Interpretation bewahrt. Anders liegt es schon bei § 31. Aus dem Satz „Solange ein Pfandrecht nach anderen Vorschriften als *nach diesem Gesetz* nicht bestellt werden kann, unterliegen das Kabel und . . . . nicht der Pfändung", könnte man den Trugschluß ziehen, daß, wenn aber auch „nach diesem Gesetz" ein Pfandrecht nicht bestellt werden kann, die Pfän-

[1]) Amtliche Begründung S. 11 rechte Spalte oben.

dung zulässig ist. Betrachtet man jedoch die §§ 30, 31 im Zusammenhange, so muß man zu der eingangs gegebenen Auslegung kommen. Es hätte darum wohl besser gehießen in § 30: „Ist das Kobel nicht mehr bestimmt . . ., so kann gleichwohl ein Pfandrecht auch nach sonstigen Vorschriften so lange nicht bestellt werden, als . . . .“ und in § 31: „Solange ein Pfandrecht nach sonstigen Vorschriften nicht bestellt werden kann, unterliegen das Kabel und . . . . nicht der Pfändung.“

b) Besteht z. B. des Fortfalls eines der in § 1 vorgeschriebenen Erfordernisse für Hochseekabel ein Kabelpfandrecht (im engeren Sinne) an diesem, so ist gleichfalls die Entstehung jeglicher Pfandrechte am Kabel aus den gleichen Gründen wie unter a) ausgeschlossen. Dieser Fall mußte besonders einbezogen werden, da möglicherweise ein Kabelpfandrecht noch fortbestehen kann, wenn das Kabel unter Verletzung des § 21 irrtümlich gelöscht ist. Es wird somit auch in diesem Ausnahmefall das Zusammentreffen von Kabelpfandrechten mit andersartigen Pfandrechten verhütet.

c) Ist dagegen ein Hochseekabel, das nicht mehr unter § 1 fällt, nicht im Kabelbuch eingetragen und auch nicht mit (nicht eingetragenen) Kabelpfandrechten belastet, so können sowohl Pfandrechte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch als auch Pfändungspfandrechte bestellt werden. Auch hier sind Unzuträglichkeiten, die sich möglicherweise dann ergeben könnten, wenn das in der Zwischenzeit mit andersartigen Pfandrechten belastete Kabel wieder unter § 1 fällt und jetzt ein weiteres Pfandrecht nach dem Kabe'pfandgesetz bestellt werden soll, nicht zu befürchten, da der Reichspostminister seine nach § 2 erforderliche Einwilligung erst dann erteilen wird, wenn die nicht nach dem Kabelfpandgesetz entstandenen Pfandrechte beseitigt worden sind. —

Die gleichen für das Kabel als solches aufgestellten Normen gelten auch für das mithaftende Zubehör (§§ 30, 31).

Nesselroth [1]) meint in dieser Regelung „eine gewisse Inkongruenz mit den Grundsätzen des Gesetzes über die Mithaftung des Zubehörs bei Belastung des Kabels mit Kabelpfandrechten“ sehen zu müssen. Obgleich nämlich das Kabelzubehör auf Grund der in § 9 Abs. 3 für anwendbar erklärten §§ 1121, 1122 BGB. von der Kabelpfandhaftung frei werden könne und damit jeden rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang mit dem Kabel verlöre, ohne daß es hierzu

[1]) Nesselroth § 10 S. 29 oben.

der Löschung im Kabelbuch bedürfe, so ergäbe sich bei wörtlicher Auslegung der §§ 30, 31 die unliebsame Folge, daß das auf Grund der §§ 1121, 1122 BGB. aus der Haftung und dem Rechtskreis des Kabels ausgeschiedene Kabelzubehör so lange unbelastbar sei, bis die im § 9 Abs. 3 vorgeschriebene Löschung im Kabelbuch erfolge. — Diese Bedenken sind jedoch deshalb unbegründet, weil sowohl durch die Entfernung aus der Betriebsanlage, selbst wenn diese nur eine vorübergehende ist[1]), wie auch im Falle des § 1122 Abs. 2 die Zubehöreigenschaft der betreffenden Sachen erlischt und diese demnach nicht mehr unter den Begriff des mithaftenden Zubehörs im Sinne des § 31 fallen.

X. Erlöschen des Kabelpfandrechts.

Außer im § 15, der übrigens im Sinne vollständig, im Wortlaut mit nur unerheblichen Abweichungen dem für das Schiffspfandrecht geltenden § 1269 BGB. angeglichen ist, stellt das Kabelpfandgesetz keine Sondervorschriften für das Erlöschen von Kabelpfandrechten auf, sondern begnügt sich, ebenfalls in engem Anschluß an das Schiffspfandrecht, in § 11 mit einem Hinweis auf die für das Mobiliarrecht aufgestellten Erlöschungsgründe. Schon hieraus folgt, daß der materielle Untergang von Kabelpfandrechten sich außerhalb des Kabelbuchs vollzieht. Weder kann eine nicht bewirkte Löschung im Kabelbuch den Fortbestand des Kabelpfandes herbeiführen, noch kann die zu Unrecht erfolgte Eintragung eines Löschungsvermerkes den Untergang des Pfandrechts bewirken.

Das Erlöschen von Kabelpfandrechten tritt ein:

1. Mit dem Untergang des Kabels.

2. Infolge seiner streng akzessorischen Natur mit dem Untergang der Forderung, für die es bestellt ist, und zwar ohne Unterschied, ob diese durch Zahlung, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Aufrechnung, Hinterlegung, Erlaß, Konfusion oder aus einem sonstigen Grunde erlischt (§ 11 in Verb. mit § 1252 BGB.).

3. Mit dem Verzicht des Kabelpfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder-Eigentümer; ist das Pfandrecht mit dem Rechte eines Dritten belastet, so ist auch dessen Zustimmung erforderlich (§ 11 in Verb. mit § 1255 BGB.).

[1]) s. IV, 2 der Abhandlung.

Steht dem Pfandrecht eine rechtszerstörende Einrede gegenüber, so kann der Verpfänder die Aufhebung des Pfandrechts verlangen (§ 11 in Verb. mit § 1254 BGB.).

4. Mit dem Zusammentreffen des Pfandrechts am Kabel und des Eigentums am Kabel in derselben Person. Nur dann tritt das Erlöschen ausnahmsweise nicht ein, wenn die Forderung für die das Pfandrecht besteht, mit dem Rechte eines Dritten (Nießbrauch, Pfandrecht) belastet ist oder der Eigentümer ein rechtliches Interesse an dem Fortbestehen des Kabelpfandrechts hat, es soll z. B. das Nachrücken weiterer am Kabel bestehender Rechte verhindert werden (§ 11 in Verb. mit § 1256 BGB.)

5. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils, durch welches ein unbekannter Gläubiger im Aufgebotsverfahren mit seinem Pfandrecht ausgeschlossen wird (§ 15). Die Ausschließung kann erfolgen, wenn seit der letzten sich auf das Pfandrecht beziehenden Eintragung 10 Jahre verstrichen sind und das Recht des Gläubigers nicht innerhalb dieser Frist von dem Kabeleigentümer durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in sonstiger Weise anerkannt worden ist (§ 15 in Verb. mit §§ 1170, 208 BGB.) oder wenn der zur Befriedigung des Gläubigers berechtigte Eigentümer den Betrag der Forderung für den Gläubiger unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt (§ 1171 BGB.).

Bezüglich des Rechtes des ausgeschlossenen Gläubigers auf den hinterlegten Betrag sowie in Bezug auf das Recht des Hinterlegers zur Rücknahme trotz Verzichts gilt die für das Hypothekenrecht geltende Bestimmung des § 1171 Abs. 3 entsprechend (§ 15 S. 3).

6. Wenn bei der Übertragung der Forderung der Übergang des Pfandrechts ausgeschlossen wird (§ 11 in Verb. mit § 1250 BGB.).

7. Mit der Schuldübernahme, wenn nicht der Kabeleigentümer in diese einwilligt (§ 418 BGB.).

8. Mit der Veräußerung des Kabels, wenn der Erwerber bezüglich des Nichtbestehens eines zu Unrecht gelöschten Kabels in gutem Glauben war (§ 6 Abs. 2 S. 1).

9. Mit dem Zuschlagsbeschluß bei der Zwangsversteigerung des Kabels (§ 24 in Verb. mit § 91 Zwangs-Verst.-Ges.).

XI. Die Zwangsvollstreckung in Hochseekabel.

1. Abweichend von den allgemeinen Vorschriften des Mobiliarpfandrechts, aber in Übereinstimmung mit dem Hypothekenrecht und Schiffspfandrecht bedarf der Kabelpfandgläubiger zu seiner Befriedigung aus dem ihm haftenden Kabel eines im ordentlichen Prozeßverfahren zu erlangenden vollstreckbaren Titels (§ 14). Auf die besonderen Einreden und Einwendungen, die der beklagte Verpfänder gegen den geltend gemachten Pfandanspruch nach den Vorschriften des Kabelpfandrechts vorbringen kann, ist schon in Abschnitt I dieser Abhandlung zum Schluß eingegangen worden [1]).

Auf die Zwangsvollstreckung in Hochseekabel zur Befriedigung des oder der Kabelpfandgläubiger (§ 14) finden die entsprechenden für Grundstücke geltenden Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes Anwendung, soweit nicht das Kabelpfandgesetz in den §§ 25 bis 28 Abänderungen vorsieht. Desgleichen sind noch die §§ 5 bis 8, 10 bis 12 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (RGBl. S. 231) und der §§ 4 bis 7 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) mit den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für entsprechend anwendbar erklärt.

Das Kabelpfandrecht hat sich also im Vollstreckungsverfahren nicht den für das Schiffspfandrecht geltenden Sondervorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes (§§ 162 bis 171) angeschlossen, so daß es dementsprechend auch nicht dessen Besonderheiten aufweist [2]) (kein geringstes Gebot, Barzahlung des gesamten Meistgebots, Untergang sämtlicher dinglicher Rechte durch den Zuschlag), sondern aufs engste dem Immobiliarpfandrecht angeschlossen [3]).

2. Vollstreckungsgericht ist ausschließlich das zur Führung des Kabelbuchs berufene Gericht (§ 25), d. i. das Amtsgericht Berlin-Mitte (§ 16). Wird die Zwangsversteigerung des Kabels angeordnet, so ist ein Zwangsversteigerungsvermerk in das Kabelbuch einzutragen, da in Bezug auf das Zwangsvollstreckungsverfahren das Kabelbuch die Stelle des Grundbuchs einnimmt (§ 25 S. 2 K.-Pf.-Ges. § 19 Zw.-V.-Ges.).

---

[1]) vgl. hierzu auch Pick S. 661 D X b und Anm. 51 und 52.

[2]) Pick S. 662 f. E II, a, 2.

[3]) Trotzdem soll nach der Amtlichen Begründung, Vorbemerkung zum dritten Abschnitt, die Regelung der Zwangsvollstreckung „in Anlehnung an die Regelung beim Schiffspfandrechte" erfolgt sein.

Pick[1]) wirft bei § 24 in Verb. mit § 55 Abs. 2 Z.V.G. die Frage auf[2]), ob bei der Zwangsversteigerung von Kabeln in gleicher Weise wie beim Immobiliarrecht auch alles dasjenige Kabelzubehör von der Versteigerung mitinbegriffen wird, das dem Kabeleigentümer nicht gehört[3]), sich aber in seinem Besitze befindet, oder nur insoweit, als es in das Kabelbuch eingetragen ist. Der § 55 Abs. 2 ist eine Schutzvorschrift für den Bieter, sein Sinn ist der[4]): Die Hypothek erstreckt sich schlechthin auf alles Zubehör des verhafteten Grundstücks, soweit es Eigentum des Grundstückseigentümers ist. Bei der Versteigerung des Grundstücks kann einem Bieter eine Prüfung in der Richtung, ob auch tatsächlich alle vorhandenen Zubehörstücke dem Grundstückseigentümer gehören, nicht zugemutet werden. Er soll sich daher auf die tatsächlich bestehenden und wahrnehmbaren Umstände verlassen können, die den besitzenden Nichteigentümer als wahren Eigentümer erscheinen lassen. Ein gleiches Schutzbedürfnis besteht für Bieter bei einer Kabelversteigerung nicht; denn nicht das gesamte, sondern nur das eingetragene Zubehör haftet (§ 9 Abs. 1). Ein Bieter kann also von vornherein nur damit rechnen, die eingetragenen Zubehörstücke zu erwerben. Logischerweise verdient er darum auch nur einen geringeren Schutz: Ist im Besitze des Eigentümers befindliches Kabelzubehör fälschlich als mithaftend im Kabelbuch eingetragen, obgleich es dem Kabeleigentümer nicht gehört, so erwirbt ein Bieter es entsprechend § 24 in Verb. mit § 55 Abs. 2 Z.V.G.; war es jedoch schon deswegen von der Haftung ausgeschlossen, weil es nicht einmal im Kabelbuch eingetragen war, so konnte ein Ersteigerer sich hiervon leicht durch Einsichtnahme in das Kabelbuch Kenntnis verschaffen. Die Ausdehnung des § 55 Abs. 2 Z.V.G. auch auf diesen Fall erscheint darum unstatthaft.

Mit dem Zuschlag in der Zwangsversteigerung wird der Ersteher Eigentümer (§ 90 Z.V.G.). Da durch diese Vorschrift ein Kabel leicht in die Hände von Personen geraten kann, von denen die Wahrung des Reichsinteresses am Kabelbetrieb nicht zu erwarten ist, so ist zum Eigentumserwerb in der Zwangsversteigerung außerdem noch die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich (§ 26).

Der Gesetzgeber hat in der richtigen Erkenntnis, daß „der Betrieb des Kabels die naturgemäße Form seiner wirtschaftlichen

---

[1]) Pick S. 663 E II. b, 3.
[2]) die er unentschieden läßt.
[3]) also nach § 9 Abs. 2 („diesem", nämlich dem Eigentümer) nicht mithaftet.
[4]) s. Jaeckel zu § 55 Z.V.G.

Verwertung bildet“ [1]), auch die Zwangsverwaltung für zulässig erklärt (§ 24) und die Möglichkeit des Gläubigers, maßgebenden Einfluß auf die Zwangsverwaltung zu erlangen, gegenüber den allgemeinen Vorschriften der §§ 146 bis 161 Z.V.G. noch erheblich ausgestaltet.

Während nach dem Zwangsversteigerungsgesetz ein Gläubiger nicht die Bestellung einer bestimmten Person zum Zwangsverwalter erzwingen kann, ist nach der Sondervorschrift des § 27 K.-Pf.-Ges. jederzeit auf Antrag des Gläubigers dieser selbst oder die von ihm bezeichnete Person zum Amte eines Zwangsverwalters zu bestellen. Somit besteht, scheinbar im Widerspruch mit der sonstigen Regelung, die Möglichkeit, daß sämtliche Gläubiger, also evtl. auch Ausländer, die tatsächliche Beherrschung einer deutschen Kabellinie erlangen können, ohne daß das Reich imstande wäre, dies zu verhindern. Wie zu erwarten war, ist aus diesem Grunde denn auch die Bestimmung des § 27 angefeindet worden [2]). Die Amtliche Begründung (S. 10 zu §§ 27, 28) rechtfertigt diese auffallende Vorschrift damit, daß einem Gläubiger wegen der ungewöhnlichen Höhe der zu gewährenden Kredite auch größere Sicherheiten zu geben seien. Einer Gefährdung deutscher Interessen sei dadurch wirksam vorgebeugt, daß das Vollstreckungsgericht nach den §§ 153 ff. ein weitgehendes Aufsichtsrecht über den Zwangsverwalter ausübe und ihn notfalls jederzeit entlassen könne. Zudem werde der Reichspostminister in allen Fällen der §§ 2, 5 nur dann seine Einwilligung erteilen, wenn er bei den betreffenden Gläubigern die Berücksichtigung deutscher Interessen für gewährleistet erachte.

Ein nach § 27 Abs. 1 bestellter Zwangsverwalter kann indessen den Kabelbetrieb dann nicht übernehmen, wenn Pachtverträge des Eigentümers mit Dritten bestehen, da diese nach § 24 in Verb. mit § 152 Abs. 2 Z.V.G. auch dem Verwalter gegenüber wirksam sind. Andererseits ist die Rechtsposition des Gläubigers gegenüber den allgemeinen Vorschriften des Telegraphengesetzes bei der Zwangsverwaltung insofern erheblich verbessert, als er im Falle der Übernahme des Betriebes [3]) dann keiner besonderen Genehmigung der deutschen Reichspost bedarf, wenn zur Zeit seiner Einsetzung als

[1]) Amtliche Begründung S. 9 zu § 24.
[2]) Conrad in der D.J.Z. 1925 S. 886.
[3]) Mit Recht weist Neugebauer in Eisenbahn-Entsch. S. 116 Anm. 7 gegen Conrad a. a. O. darauf hin, daß nicht die Übernahme des Amtes als Zwangsverwalter, sondern nur ein Teil der Zwangsverwaltertätigkeit, nämlich die Übernahme des Kabelbetriebes, der Genehmigung der Reichspost unterliege.

Zwangsverwalter die Genehmigung bereits (einer anderen Person) erteilt war, es sei denn, daß die Verleihungsurkunde (§ 2 Abs. 3 des Telegraphengesetzes) andere Bestimmungen vorsieht (§ 27 Abs. 2).

Dem als Zwangsverwalter bestellten Gläubiger steht es jederzeit frei, sein Amt niederzulegen bezw. die Entlassung der auf seinen Antrag bestellten Person (§ 27 Abs. 1) zu erwirken (§ 27 Abs. 4).

Streit hat in der Literatur die Frage hervorgerufen [1]), ob gleichwie beim Immobiliarrecht auch ein persönlicher Geldgläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Titels für seine persönliche Forderung Befriedigung aus dem Hochseekabel suchen kann. Pick a. a. O. erachtet eine solche Befriedigung der persönlichen Gläubiger im Range hinter den Kabelpfandgläubigern für zulässig. Wäre diese Ansicht richtig, so wäre damit das sonst vom Kabelpfandgesetz sorgsam gewahrte Prinzip, die Rechtsstellung der Kabelpfandgläubiger gegen beeinträchtigende Einwirkungen Dritter bis zum äußersten zu schützen, erheblich erschüttert. Pick stützt seinen Standpunkt vornehmlich auf die durch § 24 für entsprechend anwendbar erklärte Vorschrift des § 10 Ziff. 5 Z.V.G. — Dagegen spricht, daß nirgends im Kabelpfandgesetz die Ausdehnung des § 864 ZPO. auf Hochseekabel bei Zwangsvollstreckung wegen persönlicher Geldforderungen vorgeschrieben ist. Vielmehr spricht der § 24 indirekt sogar das Gegenteil aus, wonach zur Befriedigung eines in § 14 näher bezeichneten Gläubigers („für die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung des Gläubigers **(§ 14)** gelten die . . . .", § 24) die Vorschriften des Zwangsversteigerungsgesetzes entsprechend gelten sollen. „Der Gläubiger" des § 14 kann aber unzweifelhaft nur ein Kabelpfandgläubiger sein. — Übrigens kann auch die Verweisung des Kabelpfandgesetzes in § 24 auf § 10 Z.V.G. nicht als stichhaltig für die Richtigkeit von Picks Ansicht angesehen werden; denn nach § 24 soll nur für die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung des in § 14 bezeichneten Gläubigers, also des Kabelpfandgläubigers, der § 10 Z.V.G. „entsprechend" Geltung haben, mithin insoweit nicht, als er Bestimmungen enthält, die sich auf Nicht-Kabelpfandgläubiger beziehen, so daß demnach die Anwendbarkeit des § 10 **Ziff. 5** Z.V.G. entfiele. Auch weist Neugebauer a. a. O. zutreffend darauf hin, daß bei Unterstellung von Picks Theorie das in § 31 ausgesprochene Verbot der „Pfändung" unverständlich sei, da deren Unzulässigkeit schon daraus herzuleiten wäre, daß eben die Voll-

[1]) vgl. Pick S. 662 E I, 2 einerseits, Neugebauer in der Jur. Rundschau S. 1105 ff. andererseits.

streckung nur nach Liegenschaftsrecht erfolgen dürfe. Hinzu käme, daß, wie der zweite Kabelsatz des § 31 klärlich ergäbe, das Kabelpfandgesetz „das Verbot der Einzelvollstreckung" für persönliche Geldforderungsgläubiger (durch § 31) habe aussprechen wollen, was eben nur durch das Verbot der „Pfändung" erzielt werden könne, weil eben das Gesetz daran festhalte, daß Hochseekabel trotz mancher Annäherungen in ihrer rechtlichen Behandlung an das Immobiliarrecht immer bewegliche Sachen blieben. Es kann daher ein Recht persönlicher Geldgläubiger, sich an Hochseekabeln im Wege der Liegenschaftsvollstreckung Befriedigung für ihre Forderung zu verschaffen, mit Neugebauer gegen Pick nicht anerkannt werden.

C. Schluß.

Kritische Stellungnahme zum Kabelpfandgesetz.

Wenn wir es im folgenden unternehmen, kritische Betrachtungen über die Regelung des Kabelpfandgesetzes anzustellen, so sind wir uns des Wagnisses dieses Unterfangens wohl bewußt. Besteht doch weder eine Richtung weisende oberstrichterliche Rechtsprechung, ja sogar nicht einmal eine auch nur einigermaßen gefestigte Praxis, noch liegen Gutachten oder Denkschriften u. dgl. aus wissenschaftlichen Kreisen vor, die sich nicht allein mit der Interpretation des Gesetzes begnügen, sondern auch mit den gefundenen Ergebnissen rechtspolitische und rechtsvergleichende Erwägungen anstellen und somit zu einer gesunden, fruchtbaren Weiterentwicklung des Kabelpfandrechts und hierdurch des Kabelrechts ganz allgemein beitragen. Desgleichen fehlen bis zum Abschluß dieser Arbeit gutachtliche Stimmen aus dem Kreise der Kabelunternehmer. — Trotzdem glauben wir nach eingehender Behandlung des Kabelpfandrechtsstoffes die Regelung des Kabelpfandgesetzes für nicht immer unbedenklich halten und die wichtigsten Punkte zur Diskussion stellen zu müssen.

So scheinen diejenigen Bestimmungen, die einen Kabelpfandrechtserwerb von einem eingetragenen Nichteigentümer auch bei Gutgläubigkeit des Erwerbers ausschließen, nicht nur mit dem das gesamte übrige Kabelpfandrecht beherrschenden rechtspolitischen Gedanken,

die Rechtsposition des dinglich zu sichernden Gläubigers möglichst zu festigen und zu stärken, in Widerspruch zu stehen, sondern auch dem Wert des Kabelbuchs und in weiterem Sinne auch dem Zweck des Kabelpfandgesetzes nicht unerheblich Abbruch zu tun. Denn gerade dann, wenn der Gläubiger am wirksamsten geschützt werden sollte, nämlich bei der Pfandbestellung, wird ihm jeder Schutz versagt. Sein guter Glaube an die Richtigkeit des Kabelbuchs nützt ihm nichts[1]).

Diese Regelung des als Pfandbuchsystem ausgestalteten Kabelbuchs weicht nicht nur von den entsprechenden Bestimmungen der das Pfandbuchsystem charakterisierenden früheren Rechtsordnungen ab — es sei beispielsweise erinnert an das allgemeine Preußische Landrecht § 410 I, 20 „Jede auf den Grund eines an sich rechtsgültigen Titels, gegen den eingetragenen Besitzer erfolgte Hypothekenbestellung, behält ihre Kraft, wenn sich gleich in der Folge findet, daß dieser Besitzer nicht der wahre Besitzer gewesen sei", § 7, I 10 „der in das Hypothekenbuch eingetragene Besitzer wird, in allen mit einem Dritten über das Grundstück geschlossenen Verhandlungen, als der Eigentümer desselben angesehen" (vgl. auch noch die folgenden Paragraphen) sowie an das bayerische Hypothekengesetz vom 2. Juni 1822, welches unter § 25 bestimmt, daß „jede im Vertrauen auf das Hypothekenbuch vorgenommene Handlung, soweit sie mit dem Hypothekenwesen in Verbindung steht, in Ansehung desjenigen, welcher nach den im Hypothekenbuche befindlichen Eintragungen und im guten Glauben gehandelt hat, alle jene rechtlichen Wirkungen hervorbringt, welche der Handlung nach jenen Einträgen angemessen sind," ähnliche Bestimmungen sieht auch das württembergische Pfandgesetz vom 15. April 1825 (Art. 65) vor —, sondern setzt sich auch insoweit mit den Rechtsgedanken des ihm verwandten Grundbuchs in Widerspruch, das den Publizitätsschutz so weit ausdehnt, als es vermöge der vorgesehenen Einrichtungen und Vorkehrungen als getreues Spiegelbild der Rechtsgestalt des Grundstücks angesehen werden kann. Wollte man diesem im heutigen Rechtsleben für das Grundbuchrecht geltenden Fundamentalsatz verallgemeinern, so müßte auch derjenige, der im Vertrauen auf die Richtigkeit des Kabelbuchs sich von einem eingetragenen Nichteigentümer ein Pfandrecht bestellen läßt, dieses gültig erwerben, da gleiche oder ähnliche Schutzbestimmungen, die

[1]) Da die Besitzübertragung des Kabels nach Kabelpfandrecht niemals konstitutives Tatbestandsstück der Pfandrechtsbegründung ist, konnte logischerweise ein guter Glaubensschutz an den Besitz, das Publizitätsmittel des übrigen Mobiliarrechts, nicht geknüpft werden.

im Grundbuchrecht die dauernde Übereinstimmung von Buch- und Sachstand des gesamten Rechtszustandes gewährleisten sollen, für das Kabelpfandrecht jedenfalls insoweit bestehen, als sie über den Eigentümer als einzigen Pfandbestellungsberechtigten und -legitimierten Auskunft geben.

Der erste Einwand gegen diese Ausführungen liegen auf der Hand: das Schiffspfandrecht, an welches sich das Kabelpfandgesetz eng anlehnt, weist eine ähnliche Regelung auf und hat sich trotz mancher Anfeindungen doch als lebensfähig erwiesen.

Wenn jedoch das Schiffspfandrecht teilweise abweichend von den oben entwickelten Grundsätzen statuiert ist, so geschah dies aus wohlbegründeten Erwägungen heraus[1]). Der Hauptgrund der Schiffsregistrierung (das Gegenstück zu den §§ 18 ff. des Kabelpfandgesetzes) liegt in dem publizistischen Zweck, im internationalen Verkehr die Nationalität des Schiffes festzustellen — eine Zweckbestimmung, die für das Kabelpfandrecht ohne weiteres entfällt. — Sodann[2]) „besteht aber auch kein Bedürfnis, den guten Glauben im Interesse des Realkredits bei der Verpfändung von Schiffen in diesem Maße zu schützen (d. h. daß der Pfanderwerber bei der Pfandbestellung in seinem guten Glauben an die Richtigkeit der eigentumsrechtlichen Verhältnisse im Schiffsregister geschützt wird). Das Schiffsregister bilde weniger die Grundlage eines Realkredits; es verfolge vielmehr den Zweck, als Verstärkung eines Personalkredits zu dienen". Nun wird man aber andererseits ein Kabelpfandrecht, bei dem es sich durchweg immer um außergewöhnlich hohe Belastungen handeln wird und das ja auch „nicht lediglich vorübergehenden Kreditbedürfnissen dient (wie das Schiffspfand), sondern eine auf längere Dauer berechnete Belastung darzustellen bestimmt ist"[3]), ganz gewiß nicht als bloße „Verstärkung eines Personalkredits" hinstellen können. — Schließlich ist beim Kabelpfandrecht einer für das Schiffspfandrecht befürchteten erleichterten leichtfertigen Kreditausnutzung dadurch genügend vorgebeugt, daß zu allen Pfandbestellungen die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich ist, die nur erteilt werden wird, wenn die ordnungsmäßige Verwendung des Kredits gewährleistet ist.

Es ergibt sich also, daß diejenigen Gründe, die dem Schiffspfandrecht die ihm heute zukommende, gegenüber ähnlichen früher

[1]) vgl. zum folgenden Motive III S. 848 und Protokolle III S. 500 f.
[2]) Protokolle III S. 501.
[3]) Amtliche Begründung S. 5 linke Spalte oben.

geltenden Rechtsgebilden exzeptionelle Stellung verschafft hat, für das Kabelpfandrecht gerade in entgegengesetztem Sinne zutreffen. Allenfalls ließe sich die vorbehaltslose Ausschließung des guten Glaubens damit erklären, daß es auch in Zukunft immer nur eine ganz geringe Anzahl von Hochseekabeln geben wird, auf die das Kabelpfandgesetz Anwendung finden könnte, da, wie schon bemerkt, den interessierten Kreisen durch die Nachwirkungen des Weltkrieges die notwendige Kapitalkräftigkeit fehlt und somit der baldige Wiederaufbau des verloren gegangenen Seekabelnetzes unmöglich gemacht ist; der Reichspostminister wird daher (schon durch seine weitgehende obligatorische Mitwirkung nach dem Telegraphengesetz) über die jeweils bestehenden wahren Eigentumsverhältnisse an Kabeln zuverlässige Kenntnis haben und durch Versagung seiner nach § 2 erforderlichen Einwilligung die Bestellung eines nichtigen Pfandrechts durch einen im Kabelbuch eingetragenen Nichteigentümer verhüten können. Dennoch will aber zur vollständigen Sicherstellung des Gläubigers, zumal in Anbetracht der von ihm in der Regel zu erlangenden ungewöhnlich hohen Geldmittel, ein erhöhter guter Glaubensschutz in der angegebenen Weise angemessen erscheinen.

Ja, es wär hierüber hinaus sogar zu erwägen, ob man nicht im Interesse einer einheitlichen Rechtsgestaltung nicht nur das ganze Kabelpfandrecht, sondern überhaupt die gesamte Rechtssphäre des Kabelrechts analog dem Immobiliarrecht ausgestalten sollte, da die Rechtsverhältnisse von Hochseekabeln, die zwar tatsächlich bewegliche Sachen sind, wegen ihrer natürlichen Bestimmung vielfach Liegenschaften ähneln.

Eine Vereinfachung des Kabelpfandgesetzes hätte es fraglos bedeutet, würde man sowohl den selbständigen Kabelzubehörbegriff als auch die Mithaftung des Zubehörs vollständig ausgeschaltet haben. Denn praktisch dürfte der Sachwert der Kabelzubehörstücke gegenüber dem ungleich viel wertvolleren Kabelstrang kaum ins Gewicht fallen, zumal da regelmäßig der größte Teil der Kabelzubehörstücke jedenfalls auf einer Sendestation (der „Betriebsanlage" im Sinne des § 9) Eigentum der Reichspost und nicht des Verpfänder-Eigentümers ist. Manche erschwerende Komplikationen und Unklarheiten wären vermieden worden; man denke beispielsweise an das Zusammentreffen von gesetzlichen Pfandrechten mit Kabelpfandrechten an die von Rosselroth a. a. O. aufgeworfene Frage der Belastbarkeit von Kabelzubehör, das auf Grund der §§ 1121, 1122 BGB. aus der Kabelpfandhaftung ausgeschieden

ist, aber im Kabelbuch noch als mithaftend eingetragen steht (S. 60 f.), an die (wegen ihrer geringen praktischen Bedeutung im Text nicht näher erörterte) Konkurrenz der Belastungen solcher Kabelzubehörstücke, die auch zugleich Zubehör einer mit Hypotheken belasteten unbeweglichen Sendestelle sind und somit nach Hypothekenrecht als Zubehör des Grundstücks auch für die Hypotheken der auf der Sendestation als solcher ruhenden Hypotheken haften.

Weiterhin dürfte die Vorschriften des § 26, wonach es der Einwilligung des Reichspostministers zum Eigentumserwerb in der Zwangsversteigerung bedarf nicht unbedenklich sein, da auf diese Weise einem betreibenden Gläubiger die höchst wertvolle Möglichkeit, das Eigentnm am Kabel zu erwerben, erheblich beschränkt wird. Übrigens ist auch die Notwendigkeit dieser besonderen postministeriellen Zustimmung nicht recht einzusehen, da bei sonstigen Eigentumsveränderungen (rechtsgeschäftlichen wie gesetzlichen) die ministerielle Einwilligung nicht erforderlich ist [1]). Man kann in diesen Fällen sicherlich ebenso von einer Gefährdung „des deutschen Einflusses am Kabel" [2]) wie im Falle des § 26 sprechen.

Zweiffellos kann die Einflußmöglichkeit des Reiches auf Pfandrechtsverhältnisse an Hochseekabeln im Interesse eines ungestörten Nachrichtenverkehrs mit dem Ausland nur begrüßt werden, nur halten wir die Einwilligung zu einer Pfandrechtsbestellung, Pfandrechtsänderung, Übertragung der Forderung, zum Erwerb in der Zwangsversteigerung zu ihrer materiellen Wirksamkeit für reichlich weitgehend; der gewünschte Zweck hätte sich u. E. schon durch Unterwerfung der Verfügungsberechtigten am Kabel unter weitgehende Aufsichtsmaßnahmen erreichen lassen. Auf dieser Basis wäre sogar zu erwägen, ob nicht der Einfluß des Reiches noch über die Pfandrechtsverhältnisse hinaus zweckmäßigerweise auch auf die übrigen Rechtsverhältnisse am Kabel, iusbesondere die Eigentumsübertragung, auszudehnen wäre.

In diesem Umfange glauben wir von einer nicht vorbehaltlos zufriedenstellenden Lösung und von Ungeklärtheiten (so insbesondere, was das Erfordernis einer befonderen postministeriellen Einwilligung in den Fällen der §§ 2, 5, 26 neben der in allen Fällen erforder-

[1]) Unrichtig übrigens Nesselroth § 2 S. 7 a. A., der jede Eigentumsübertragung von Kabeln nach dem Telegraphengesetz für genehmigungsbedürftig durch den Reichspostminister hält (nach welchem § ?).

[2]) Amtliche Begründung S. 10 zu § 26.

lichen Genehmigung des Reichspostministers nach dem Telegraphenrecht anbelangt (s. III, 5 dieser Abhandlung) des Kabelpfandproblems ganz allgemein sprechen zu müssen, oder noch klarer ausgedrückt, des Kabelpfandgesetzes als einer abstrakten Normierung einer noch unbekannten Zahl solcher konkreten Rechtsfälle, die sich ganz allgemein unter das Rechtsgebiet Kabelpfandrecht subsumieren lassen. Vielleicht allerdings erscheint manche der in dieser Arbeit aufgerollten Fragen (auch hier wird wieder vornehmich an die besondere ministerielle Mitwirkung in den Fällen der §§ 2, 5, 26 gedacht, deren Notwendigkeit neben der erforderlichen „Genehmigung" nach dem Telegraphengesetz in III, 5 und im Schlußkapitel in Zweifel gezogen sind) in einem ganz anderen Licht und ließe sich befriedigend erklären, wenn man sich die (freilich in der Amtlichen Begründung nicht zu vollster Klarheit gelangte) Entstehungsgeschichte des Kabelpfandgesetzes vor Augen führt: Z. Z. der Schaffung dieses Gesetzes bestand die Notwendigkeit besonderer rechtlicher Regelung nur für einen einzigen Fall — denn nur ein einziges deutsches Hochseekabel ist nach dem Kriege von einem Privatunterehmen gelegt worden. Die Aussicht, daß das Gesetz in absehbarer Zeit noch für einen zweiten Fall praktisch werden würde, bestand und besteht auch heute noch nicht. Das Kabelpfandgesetz soll also eigentlich garnicht wie sonstige Gesetze eine unbestimmte Anzahl nur gedachter Fälle abstrakt regeln, sondern ist letzten Endes nur auf diesen einen praktisch gewordenen Fall zugeschnitten. — Und dann wird man auch von einer dennoch bestehenden Notwendigkeit dieser besonderen Zustimmung der Reichspost zu allen wichtigen Pfandrechtsakten überzeugt sein, wenn man das Kabelpfandgesetz als die Lösung eines derzeit akuten wirtschaftspolitischen Einzelproblems ansieht.

Die Aufdeckung dieser politischen Gründe ist aber weder Zweck noch Aufgabe der vorliegenden rechtswissenschaftlichen Arbeit.

Anhang.

Nr. 1.

Spalte 1. Bezeichnung des Kabels und der deutschen und ausländischen Landungspunkte der Kabellinie.

Kabel A — B.
Deutscher Landungspunkt: A.
Ausländischer Landungspunkt: B.

Spalte 2. Zubehör.

Apparate, Maschinen und Möbel der Kabelstation 1.

Spalte 3. Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Kabels.

Genehmigung des Reichspostministers vom 1. Januar 1927.

Spalte 4. Die Person, der die Genehmigung erteilt ist.

Kabelgesellschaft X in Essen.

Spalte 5. Tag der Eintragung.

---

1. Juni 1927.

Spalte 6. Eigentumsverhältnisse.

Laufende Nr.	Name und nähere Bezeichnung der Eigentümer	Anteile der Miteigentümer	Erwerbsgrund
a	b	c	d
1	Kabelgesellschaft X		Neulegung
	Unterschriften des Kabelbuchrichters und des Urkundsbeamten.		

Spalte 7. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen.

Laufende Nr.	Zu Spalte	Name und nähere Bezeichnung der Eigentümer	Anteile der Miteigentümer	Erwerbsgrund
a	b	c	d	e
	6	Kabelwerke Y in Düsseldorf Unterschriften		Kauf

Spalte 8. Veränderungen in den eingetragenen Tatsachen mit Ausschluß der Eigentumsveränderungen			Spalte 9. Löschung des Kabels.
Laufende Nr.	Zu Spalte	Veränderungen	Löschung
a	b	c	
	4	Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe des Kabels ist den Kabelwerken Y erteilt.	

Spalte 10. Pfandrechte.

Laufende Nr.	Betrag Mk.	Eintragungen	Angabe d. Zustellungsbevollmächtigt. f. d. im Ausl. wohnenden Gläubiger	Veränderungen	Löschungen
a	b	c	d	e	f
1	4 000 000 Pfund Sterling	1. 400000 Pfund Sterling Pfandrecht bis zum Höchstbetrage v. 400 000 Pfund Sterling der Währung Großbritanniens zur Sicherung aller Ansprüche und Forderungen aus den von der Kabelgesellschaft X in Essen ausgegebenen Teilschuldverschreibungen der in der notariellen Urkunde des Notars Meyer zu Essen vom 1. Mai 1927 — Nr. 2 näher beschriebenen Art, einschließlich aller Nebenansprüche für die jeweiligen Inhaber dieser Teilschuldverschreibungen, mit der Maßgabe, daß als Vertreter der jeweiligen Gläubiger gemäß § 1189 Bürgerlichen Gesetzbuches die Bank von England, London, bestellt ist. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 1. Mai 1927 eingetragen am 1. Juni 1927. Unterschriften: 2. 5 000 000 RM. Darlehen mit 7 v. H. jährlich seit 1. September 1928 verzinslich und ein Jahr nach Kündigung rückzahlbar für die norddeutsche Kreditbank in Hamburg eingetragen am 1. Oktober 1928. Unterschriften:	zu 1. Rechtsanwalt Schulze, Berlin, Friedrichstraße.	zu 2. Abgetreten seit 1. Dezember 1927 an die O. H. G. Schmidt & Co. Köln. Der Zinssatz ist vom 1. Januar 1928 ab auf 8 v. H. jährlich erhöht. Unterschriften:	zu 2. Gelöscht am 1. Dezbr. 1928. Unterschriften: